Ein Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins.

Inaugural-Dissertation

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorgelegt von

Heinrich Stübing

Vize-Postdirektor in Straßburg i. Els.

Straßburg.

Druck von M. DuMont Schauberg.

1917.

G.S.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität in Straßburg (Els.).

Referent:
Professor Dr. Sartorius Frhr. v. Waltershausen.

Vorbemerkung.

In den letzten Jahrzehnten waren infolge der Entwicklung des Wirtschaftslebens in den meisten Kulturländern die vorhandenen Zahlungsmittel, insbesondere das Metallgeld und die Banknoten zur Befriedigung der Ansprüche nicht mehr ausreichend. Obwohl als Geldsurrogat Wechsel und Privatscheck vorhanden waren, entsprach der Zahlungsverkehr meist nicht der Entwicklungstufe, die Handel, Industrie und Landwirtschaft erreicht hatten. Namentlich bediente sich in vielen Ländern der gewerbliche Mittelstand nicht in dem erwünschten Maße des Privatschecks. Die bargeldlosen privaten Zahlungen waren auch mit Nachteilen verbunden, deren Beseitigung man anstrebte; die Zahlung mit Postanweisung war zu teuer. Auf diese Weise ist der interne Post-Überweisungs- und Scheckverkehr in den einzelnen Ländern entstanden.

Zuweilen ist er mit den Postsparkassen verbunden. So in Österreich seit 1893, in Ungarn seit 1889, in Japan seit 1906; in der Schweiz, in Deutschland und Luxemburg, wo es Postsparkassen nicht gibt, ist er selbständig seit 1906, 1909 bzw. 1911, in Belgien dagegen besteht er neben der Postsparkasse seit 1913.

Es war nun klar, daß die angeführten Länder, gestützt auf die günstigen Erfahrungen mit ihrem internen Post-Überweisungs- und Scheckverkehr, bestrebt waren, ihre Einrichtungen auch dem internationalen Verkehr zugute kommen zu lassen. Und so finden wir schon 1896 den ersten internationalen Überweisungsverkehr zwischen den Postscheckinstituten Österreichs und Ungarns, auf Grund dessen Geldbeträge zwischen den

Scheckkonten der k. ungarischen Postsparkasse in Budapest und des k. k. österreichischen Postsparkassenamts in Wien im Wege der Zu- und Abschreibung überwiesen werden konnten. Daran schloß sich eine vom österreichischen Postsparkassenamt geschaffene Einrichtung, die in Übereinkommen mit ausländischen Banken bestand, wonach nicht nur Überweisungen von Konto zu Konto, sondern auch Ein- und Auszahlungen über österreichische Postscheckkonten durch Vermittlung dieser Bankinstitute und ihrer Geschäftstellen in den betreffenden Ländern vollzogen werden konnten. Ähnliche Abkommen schlossen Ungarn und die Schweiz. Alle diese Abkommen drängten naturgemäß auf einen unmittelbaren Verkehr der staatlichen Postscheckinstitute nach Art des zwischen der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse bestehenden Wechselverkehrs hin. Die Bestrebungen wurden wesentlich durch die mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine, namentlich auf den Konferenzen in Wien 1906 und Berlin 1909 unterstützt und hatten zur Folge, daß nach vorhergegangenen Erörterungen am 27. Oktober 1909 von den Vertretern der Reichspostverwaltung, der Postverwaltungen Bayerns, Württembergs, Österreichs, Ungarns und der Schweiz ein „Übereinkommen betr. die Einführung des amtlichen internationalen Postgiroverkehrs“ unterzeichnet wurde, der in den genannten Gebieten am 1. Februar 1910 in Wirksamkeit trat und später auch auf Belgien und Luxemburg ausgedehnt worden ist.

Die günstigen Erfahrungen mit diesem beschränkten internationalen Postgiro lassen nunmehr den Gedanken aufkommen, ob es nicht möglich sei, wie beim Postanweisungsverfahren neben dem nationalen ein internationales Postscheckverfahren unter den Mitgliedern des Weltpostvereins zu schaffen und dadurch noch mehr den Zahlungsverkehr zu veredeln.

Ob und unter welchen volkswirtschaftlichen Bedingungen ein derartiges Verfahren möglich sein wird, und welche wirtschaftlichen Vorteile es im Gefolge haben würde, soll in den nachstehenden Ausführungen untersucht werden und zu diesem Zweck zunächst eine Besprechung des zurzeit zwischen den 6

Ländern bestehenden Postgiros sowie des damit verbundenen Bankverkehrs vorausgeschickt und daran eine Kritik über die Notwendigkeit der weiteren Ausdehnung der internationalen Beziehungen auf diesem Gebiet geknüpft werden.

Den nachstehenden Ausführungen konnten natürlich nur friedliche Beziehungen zugrunde gelegt werden, also in der Hauptsache die Verhältnisse vor Beginn des Krieges von 1914.

Das gilt auch für das statistische Material, das teilweise infolge der Kriegsverhältnisse, so z. B. von der belgischen Postverwaltung, überhaupt nicht zu erlangen war.

Inhaltsübersicht.

Seite

Literatur und Abkürzungen VII

A. Bisherige internationale Einrichtungen für bargeldlosen Verkehr durch Vermittlung der Postscheckinstitute.

Erstes Kapitel.

Einrichtung des zur Zeit bestehenden internationalen Postscheckverkehrs und des sonstigen Auslandsverkehrs der Postscheckinstitute:

1. der amtliche internationale Postgiroverkehr 1
2. der sonstige Auslandsverkehr der Postscheckinstitute . . 10

Zweites Kapitel.

Kritik des bestehenden internationalen Postgiroverkehrs und des sonstigen Auslandsverkehrs der Postscheckinstitute 21

B. Ein Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins.

Drittes Kapitel.

Die völkerrechtlichen Grundlagen 29

Viertes Kapitel.

Das Verfahren 30

Fünftes Kapitel.

Die Möglichkeit der Einrichtung in volkswirtschaftlicher Beziehung:

1. vorhandene, maßgebende weltwirtschaftliche Vorbedingungen 33
2. der den Parteien anzurechnende Kurs 36
3. der Ausgleich der Forderungen und Gegenforderungen . . 51
4. die Gebühren 57

Sechstes Kapitel.

Besondere Bestimmungen für den Postscheckverkehr:

1. Reiner Postscheckverkehr 65
2. Einzahlung- und Auszahlungschein 67

Siebentes Kapitel.

Postüberweisungs- und Scheckverkehr mit Ländern ohne eigene Postscheckeinrichtung 70

Seite

Achtes Kapitel.

Länder mit verschiedenen Währungen 72

Neuntes Kapitel.

Einfluß des künftigen internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs auf den Bankverkehr 75

Zehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen für die Eröffnung und die Einstellung des künftigen internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs 76

Schlußbetrachtung 80

Anlagen: Anlage

1. Übersicht über die Postscheckkonten der an dem beschränkten internationalen Postgiro beteiligten 6 Länder 1
2. Übersicht über den internationalen Postgiroverkehr der 3 deutschen Postverwaltungen 2
3. desgl. von Österreich, Ungarn und der Schweiz 3
4. desgl. von Belgien und Luxemburg 4
5. Zusammenstellung der Ergebnisse des internationalen Postgiros zwischen den Postverwaltungen in Deutschland, Österreich, Ungarn, der Schweiz, Belgien und Luxemburg 5
6. Übersicht über den ausländischen Bankverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamts in Wien 6
7. desgl. des k. ungarischen Postsparkassenamts in Budapest . . 7
8. desgl. der schweizerischen Postverwaltung 8
9. Zusammenstellung über den ausländischen Bankverkehr der Postscheckinstitute in Österreich, Ungarn und der Schweiz . . . 9

Literatur und Abkürzungen.

1. A.D.A. Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie (XII Abschnitte).
2. A. Amtsblatt des Reichs-Postamts.
3. B.P.T. Briefposttarif 1911.
4. Bl.f.P.u.T. Blätter für Post und Telegraphie, Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten.
5. B.G.B. Bürgerliches Gesetzbuch.
6. Conrad. Prof. Dr. J. Conrad: Grundriß zum Studium der Politischen Ökonomie. Erster Teil: Nationalökonomie. Jena. 7. Aufl. 1910.
7. D.V.Z. Deutsche Verkehrszeitung, Organ für das Post- und Telegraphenwesen, Berlin.

8. Elster. Prof. Dr. Ludwig Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft. Leipzig. 3. Aufl. 1913.
9. H.W.B. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena (Art. Scheck, Postscheck). 3. Aufl. 1911.
10. Helfferich. Prof. Dr. Karl Helfferich: Das Geld. Leipzig. 2. Aufl. 1910.
11. Lünsmann. Carl: Der Giro- und Scheckverkehr und die Frage seiner Organisation durch die Post. Diss. Straßburg. 1908.
12. Mez. Der internationale Postscheckverkehr. Tübingen. 1910.
13. Meyer-Herzog. Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Berlin. 2. Aufl. 1908.
14. Obst. Dr. Georg Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen. Leipzig. 7. Aufl. 1912.
15. Postarchiv. Archiv für Post und Telegraphie, Beihefte zum Amtsblatt des Reichspostamts. Berlin.
16. P.Sch.O. Postscheckordnung. 1908.
17. R.G.Bl. Reichs-Gesetzblatt.
18. Reichs-Post-Statistik. Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1910 (erscheint alle 3 Jahre, zuletzt für 1910). Berlin. 1911.
19. Saling. Salings Börsenpapiere I. (allgemeiner) Teil. Berlin. 13. Aufl. 1911.
20. U.P. L'Union Postale, Journal publié par le Bureau International de l'Union Postale Universelle. Berne.
21. Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine Heft III und VIII. Berlin. 1907 u. 1909.
22. W.P.V. Weltpostvertrag nebst Vollzugsordnung und Nebenabkommen. 1906.
23. Wolf. Prof. Dr. Julius Wolf: das Internationale Zahlungswesen. Leipzig. 1913.
24. Abschn. Abschnitt.
25. Anm. Anmerkung.
26. Art. Artikel.
27. Bd. Band.
28. S. Seite.

A. Bisherige internationale Einrichtungen für bargeldlosen Verkehr durch Vermittlung der Postscheckinstitute.

Erstes Kapitel.

Einrichtung des zurzeit bestehenden internationalen Postscheckwesens.

1. Der amtliche internationale Postgiroverkehr.

Bei dem internationalen Postscheckverkehr hat man zu unterscheiden zwischen

a) dem amtlichen internationalen Postgiroverkehr und

b) dem sonstigen Auslandsverkehr der Postscheckinstitute.

Ersterer besteht zwischen dem Deutschen Reich, Österreich, Ungarn und der Schweiz seit dem 1. Februar 1910 auf Grund des zwischen den 3 deutschen und den Verwaltungen der übrigen genannten Länder am 27. Oktober 1909 zu Berlin geschlossenen Abkommens, dem seitens der einzelnen Verwaltungen gleichlautende Ausführungsbestimmungen beigegeben sind.[1]) Obwohl die Beratungen aller Vertreter gemeinsam stattgefunden haben und hierbei der Text des Abkommens und der Ausführungsbestimmungen festgelegt worden ist, haben die Einzelverwaltungen unter Anwendung dieses Textes Sonder-

[1]) A. 7/1910 S. 21 ff. Postarchiv 10/1911 S. 313 ff. D.V.Z. 4/1910 S. 31/32.

abkommen miteinander abgeschlossen, wie auch später der Beitritt von Belgien und Luxemburg auf Grund gleichartiger Einzelverträge erfolgt ist. Die Maßnahme hat ihren Ursprung in der Möglichkeit der leichteren Aufhebung des einzelnen Vertrags, wenn sich bei dem jungen Dienstzweig im Verkehr zweier Länder unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben sollten.

Die Teilnahme an dem in Berlin verabredeten Verfahren ist auf die Inhaber von Postscheckkonten beschränkt, die Einrichtung dient lediglich der Durchführung von Überweisungen aus dem Guthaben der Kontoinhaber der beteiligten Länder. Unmittelbare Barzahlungen auf ausländische Konten sowie Aufträge zur Barzahlung sind daher ausgeschlossen. Infolgedessen fällt auch jede Mitwirkung der Postanstalten bei diesem Verkehr weg, der nur von den Postscheckinstituten wahrgenommen wird.

Zur Überweisung von Land zu Land sind in den Ländern, in denen der innere Verkehr dezentralisiert ist, also in Deutschland und der Schweiz, einige Postscheckämter bestimmt, so für Deutschland diejenigen in Berlin, Breslau, Karlsruhe (Baden), Leipzig, Ludwigshafen (Rhein), München, Stuttgart und für die Schweiz diejenigen in Bern, Basel, Zürich, St. Gallen, während in Österreich und Ungarn, die zentralisierten Verkehr haben, die Postsparkassenämter in Wien und Budapest den Austausch vermitteln.

Verwendet werden inländische Formulare unter Angabe der Summe in der Währung des Ursprungs- oder des Bestimmungslandes. Im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz sind schriftliche Mitteilungen auf den Abschnitten der Formulare zulässig, im Verkehr mit Österreich und Ungarn dagegen nicht, weil nach dem Gebrauch des k. k. Postsparkassenamts in Wien und der k. ungarischen Postsparkasse in Budapest eine Übermittlung von Nachrichten zwischen den Kontoinhabern im Giroverkehr nicht stattfindet. Der Auftraggeber übersendet das ausgefüllte Formular dem Amt, bei dem er ein Konto hat. Dieses belastet das Konto mit dem angegebenen Betrag und überweist ihn dem zuständigen fremden Amt unmittelbar, wenn es selbst eins der erwähnten Auslandsämter ist,

anderenfalls an eins derselben. Die Vermittlungstellen teilen sich die Überweisungen täglich mindestens einmal durch Girolisten mit, in denen die Beträge in der Währung des Bestimmungslandes angegeben sind. Die Gutschriftempfänger werden nach den inländischen Vorschriften benachrichtigt. Jede Verwaltung kann den Höchstbetrag festsetzen, bis zu dem ein Kontoinhaber an einem Tage Überweisungen in Auftrag geben kann. Nach § 4 des Übereinkommens ist es jeder Verwaltung anheimgestellt, nach ihrem Ermessen den Umrechnungskurs, die Überweisungsvergütungen und die sonstigen Überweisungsbedingungen festzusetzen. Das Reichspostamt setzt daher unter Anlehnung an die täglichen Notierungen der Börse für die in Betracht kommenden fremden Werte nach dem Ausland den Umrechnungskurs so fest, daß er möglichst einige Zeit nicht verändert zu werden braucht. Jede Änderung wird den Postscheckämtern telegraphisch mitgeteilt, die ihrerseits den Kurssatz den Kontoinhabern auf Anfrage bekannt geben, ihn auch auf dem Lastschriftzettel des Auftraggebers bei Erledigung des Auftrags vermerken. Österreich legt bei Überweisungen auf Konti des Deutschen Reichs den Warenkurs der deutschen Reichsbanknoten, auf Konti nach der Schweiz den Warenkurs für Devisen auf Zürich und Basel zugrunde, und zwar nach der Kursnotiz an der Wiener Börse vom der Ausführung des Auftrags vorhergehenden Tage.[1]) Ebenso rechnet die k. ungarische Postsparkasse die Schecks für Deutschland nach dem am Tage vor der Ausführung des Auftrags an der Budapester Börse notierten Warenkurs für deutsche Reichsbanknoten um, während nach der Schweiz die tags zuvor an der Budapester Börse notierten Kurse der Wechsel auf schweizerische Bankplätze zugrunde gelegt werden.[2]) Dagegen setzt die schweizerische Postverwaltung den Umrechnungskurs im Verkehr mit Deutschland, Österreich und Ungarn k. H. fest und richtet sich hierbei höchstens nach dem Börsenkurs, veröffentlicht aber den Umrechnungskurs

[1]) Mez. S. 23.
[2]) Mez. S. 43/44.

im schweizerischen Handelsamtsblatt.[1]) Ein Umrechnungskurs zwischen Österreich und Ungarn kommt nicht in Frage, da beide Länder Kronenwährung haben. Auch besteht zwischen den Postsparkassen dieser beiden Länder noch ein Sonderabkommen, das weiter unten besprochen werden wird.

Neben dem Umrechnungskurs werden inländisch auch die Überweisungsbedingungen nach dem Ausland geregelt, nur darf die Vergütung den Satz von ½ vom Tausend nicht überschreiten. Zulässig sind Mindestsätze bis zu 20 Pf., 25 h oder 25 c. und Aufrechnung kleinster Münzeinheiten bis auf eine durch 5 teilbare Zahl. Deutschland erhebt diese Gebühren, wohingegen die im § 5 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 festgesetzte Gebühr von 3 Pf. für Übertragungen von einem Konto auf das andere nicht erhoben wird.[2]) Die Überweisungen vom Ausland verursachen den inländischen Kontoinhabern keine besonderen Kosten. Österreich und Ungarn berechnen außer den für den internen Verkehr (Manipulationsgebühr für Buchungen von 4 h und Provisionsgebühr für Lastschriften ¼ ‰ für Beträge bis und ⅛ ‰ über 6000 K) nur eine Überweisungsgebühr von ¼ vom Tausend bis zum Betrag von 2000 K und ⅛ vom Tausend hinsichtlich der Beträge darüber zu Lasten des Auftraggebers, mindestens jedoch 5 h.[3]) Die Schweiz erhebt im Verkehr mit Deutschland und Österreich-Ungarn bis 500 Fr. = 25 c., für jede weiteren 100 Fr. oder einen Bruchteil 5 c. mehr.[4]) Alle diese Gebühren verbleiben der festsetzenden Verwaltung.

Jede der am beschränkten Giroverkehr beteiligten Verwaltungen rechnet durch ihre Zentralstelle mit jeder der anderen Verwaltungen ab. Die an jedem Tage überwiesenen Beträge werden, soweit sie sich decken, sofort kompensiert, wobei auf Grund der Börsenkursverhältnisse des Vortages die geringere Forderung in die Währung der größeren umgewandelt wird. Maßgebend hierbei sind die Notierungen für Wechsel an den Börsen in Berlin, Wien, Budapest und der Schweizerischen Nationalbank in Bern.

[1]) Mez. S. 60.
[2]) z. vgl. auch § 9 Ziffer 3 d. P.Sch.O. v. 6. 11. 08.
[3]) Mez. S. 24, 44, 90.
[4]) Mez. S. 59.

Aus diesen Notierungen der Berliner und der entsprechenden fremden Börse wird das arithmetische Mittel gebildet und so der Kurssatz gefunden. Der nicht kompensierte Saldobetrag bildet ohne weitere Umrechnung eine Schuld der betr. Verwaltung und ist zu verzinsen, wobei über die Zinsen am Schluß jedes Kalendervierteljahres abgerechnet wird. Die Staaten geben sich also ungedeckten Kredit. Allerdings kann die fordernde Verwaltung jederjeit Zahlung verlangen. Dem ist innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Mitteilung nachzukommen. Andererseits ist die schuldende Verwaltung jederzeit berechtigt, die Schuld ganz oder teilweise zu decken. Die Zahlungen erfolgen an vereinbarte Bankinstitute, und zwar bei Zahlungen an die Reichspostverwaltung auf das Reichsbankgirokonto der Generalpostkasse in Berlin, bei solchen an die bayrische Postverwaltung auf das Girokonto der Postbezirkskasse in München bei der königlichen Filialbank daselbst bzw. an die württembergische Postverwaltung auf das Reichsbankgirokonto der Posthauptkasse in Stuttgart. An das k. k. österreichische Postsparkassenamt ist auf dessen Girokonto bei der österreichisch-ungarischen Bank in Wien zu zahlen, an die königl. ungarische Postsparkasse auf deren Konto bei dem Hauptinstitut der österreich-ungarischen Bank in Budapest, an die schweizerische Postverwaltung auf deren Girokonto bei der Schweizerischen Nationalbank in Bern.

Zu bemerken ist noch, daß die Kontoinhaber Aufträge zu Überweisungen widerrufen können, solange die Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers noch nicht stattgefunden hat, daß jede Verwaltung für den in ihrem Bereiche entstandenen Schaden eintreten muß. Kann diese Verwaltung nicht ermittelt werden, so erfolgt Ersatz nach gleichen Teilen durch die beteiligten Verwaltungen, wobei sich die Ersatzfrage selbst wieder nach den Vorschriften für den inländischen Verkehr richtet. Für die Dauer des Übereinkommens ist einjährige Kündigung zwischen den einzelnen Verwaltungen vorgesehen.

Am 1. November 1910 trat Belgien dem Übereinkommen der 4 Länder bei.[1]) Infolge der anders gearteten belgischen

[1]) U.P. 12/1910 S. 191. D.V.Z. 43/1910 S. 459

Einrichtungen mußten die gleichlautenden Einzelabkommen etwas anders gestaltet werden. Denn in Belgien gibt es erst seit 1913 einen internen Postscheckverkehr und demzufolge erst seitdem ein Postscheckamt in Brüssel. Die Postkassen waren in Belgien an die Nationalbank angeschlossen, nahmen für Rechnung von Kontoinhabern dieser Zahlungen an und führten solche aus. Daher konnten an dem Postgiroverkehr einerseits alle Inhaber eines deutschen, österreichischen, ungarischen oder schweizerischen Postscheckkontos, andererseits alle diejenigen Personen teilnehmen, die bei der belgischen Nationalbank in Brüssel oder bei einer ihrer Filialen oder bei einer Privatbank ein Konto unterhielten, die ihrerseits wieder ein Konto bei der Nationalbank hatte. Der Verkehr wurde im Ausland durch die Postscheckeinrichtungen, in Belgien durch die belgische Postverwaltung, und zwar durch die direction E des postes (8. bureau) in Brüssel vermittelt und spielte sich nach Form und Bedingungen wie der bereits besprochene Postgiroverkehr der 4 Länder ab, jedoch haftete die belgische Postverwaltung für einen im Bereiche der Nationalbank verursachten Schaden.

An Stelle der Nationalbank ist mit Einrichtung des internen Postscheckverkehrs am 16. April 1913 das Postscheckamt in Brüssel[1]) getreten. Die alten Abkommen wurden mit Wirkung von jenem Tage durch neue gleichlautende der beteiligten Verwaltungen ersetzt, und nunmehr waren Überweisungen zwischen den Inhabern eines ausländischen und eines belgischen Postscheckkontos zulässig. Daneben blieb aber der Verkehr der Kontoinhaber bei der Nationalbank oder einer mit ihr in Verbindung stehenden Privatbank durch Vermittlung des Postscheckamts in Brüssel bestehen. Sonst entspricht das neue Verfahren dem bisherigen und demjenigen der 4 Länder. Entsprechend den daselbst erwähnten Börsen kommt für den Umrechnungs- und den Abrechnungskurs noch diejenige von Brüssel hinzu. Zahlungen an die belgische Postverwaltung sind auf deren Konto bei der belgischen Nationalbank in Brüssel zu

[1]) A 24/1913 S. 91.

leisten. Vom Ausland eingehende Überweisungen werden den belgischen Postscheckkontoinhabern gebührenfrei gutgeschrieben. Die Abschnitte dieser Überweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen enthalten.

Nachdem Luxemburg am 1. Oktober 1911 den internen Postscheckverkehr eingeführt hatte,[1]) schloß es durch die großherzoglich-luxemburgische Finanzverwaltung bald Verträge, nach denen am 1. Januar 1912[2]) der zwischen Deutschland, der Schweiz und Belgien bestehende Postgiroverkehr auch auf Luxemburg ausgedehnt wurde. Ein Postgiroverkehr zwischen Österreich, Ungarn einerseits und Luxemburg andererseits besteht also nicht. Form und Bedingungen des Verkehrs mit den übrigen Ländern sind dieselben. Es gibt ein Postscheckamt in Luxemburg. Die Abschnitte der Überweisungsformulare dürfen schriftliche Mitteilungen enthalten. Die Buchungen erfolgen nach feststehenden Umrechnungsätzen, im Verkehr mit Deutschland 1 Fr. = 80 Pf. In letzterem Verkehr ist der Betrag stets in Reichswährung anzugeben, sonst haben die Auftraggeber die Währung des Bestimmungslandes anzuwenden. Begründet sind diese Maßnahmen durch die besonderen Geldverhältnisse im Großherzogtum. Denn in Luxemburg nehmen die Staatskassen bei bestehender Frankenwährung außer den heimischen Kassenscheinen auch die Gold- und Silbermünzen des Deutschen Reichs und der Länder der lateinischen Münzunion, die Reichskassenscheine sowie die belgischen und französischen Banknoten an. Für die Buchung auf das Postscheckkonto in Luxemburg wird nichts erhoben. Zahlungen an die Generaldirektion der großherzoglich-luxemburgischen Finanzen erfolgen auf das Konto der großherzoglich-luxemburgischen Staatskasse bei der internationalen Bank in Luxemburg.

Ergänzend müssen noch die zwischen den Postsparkassen in Wien und Budapest unter sich und mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossenen Sonderabkommen sowie der

---

[1]) D.V.Z. 41/1911 S. 459.
[2]) A. 83/1911 S. 305. D.V.Z. 52/1911 S. 565.

Überweisungsverkehr der österreichischen Postsparkasse mit den österreichischen Postanstalten in der Levante erwähnt werden. Diese Einrichtungen sind eigentlich die Vorläufer des jetzt zwischen den erwähnten 6 Ländern bestehenden Postgiros und haben ihren Ursprung in einer 1889 [1]) zuerst zwischen der österreichischen Postsparkasse in Wien und der österreichisch-ungarischen Bank getroffenen Vereinbarung, wodurch ein Überweisungsverkehr der Kontoinhaber der Postsparkasse mit ihren ungarischen Geschäftsfreunden möglich wurde, sofern diese bei der genannten Bank ein Konto unterhielten. Dieser Vertrag wurde 1899 [2]) erneuert und auch auf die ungarische Postsparkasse in Budapest ausgedehnt, sodaß jetzt bargeldlose Überweisungen von beiden Postsparkassen auf Konten der österreichisch-ungarischen Bank und umgekehrt möglich sind, für die nur die internen Postscheckgebühren zu zahlen sind, aber nichts im Interesse der Bank erhoben wird.

Daneben war 1896 [3]) ein weiteres Sonderabkommen zwischen den Postsparkassen in Wien und Budapest entstanden. auf Grund dessen Geldbeträge im Wege der Zu- und Abschreibung zwischen den Postscheckkonten unmittelbar überwiesen werden können, Barüberweisungen aber nicht stattfinden. Zu diesem Zweck unterhält jede der beiden Kassen bei der anderen ein Konto. Beide Kassen fertigen täglich eine Liste der ausgeführten Überweisungen und belasten sich mit den Endsummen gegenseitig. Soweit möglich erfolgt der Ausgleich der Forderungen durch Aufrechnung. Über das darüber hinaus verbleibende Guthaben wird mit Scheck durch Vermittlung der österreichisch-ungarischen Bank verfügt, bei der beide Postsparkassen ein Konto haben. Da die Überweisungen von Ungarn nach Österreich die umgekehrten um täglich durchschnittlich 3—400 000 K übertreffen, ist die österreichische Postsparkasse fast stets der einziehende Teil und führt die Einziehungen

---

[1]) Wolf S. 77.
[2]) Mez. S. 9, 11, 24 u. 41.
[3]) Mez. S 9.

jeden zweiten oder dritten Tag aus. Besondere Gebühren werden in diesem Verkehr nicht erhoben, nur die Lastschriften unterliegen der internen Provision.[1]) Ein gleichartiger Verkehr ist 1911 von den Postsparkassen in Wien und Budapest mit der bosnischen Postsparkasse in Sarajevo eingeführt worden.

In dem in den Jahren 1902—1904 begonnenen Verkehr des Wiener Postsparkassenamts mit den österreichischen Postanstalten in der Levante waren zum erstenmal die Schwierigkeiten der verschiedenen Währung zu überwinden. Hier handelte es sich hauptsächlich um Postscheckverkehr. Man half sich in der Weise, daß die Kontenführung in Kronenwährung erfolgte, während Einzelzahlung, Anweisung und Auszahlung auch in Frankenwährung zugelassen wurden. Einzahlungen[2]) erfolgen mit Erlagscheinen, deren Beträge nach dem an der Wiener Börse am Tage vorher notierten Geldkurs für das Zwanzigfrankstück vom Postsparkassenamt umgerechnet werden, wobei noch ein Abschlag berechnet wird, der bei einem Kurse bis 19 K 08 h = 0,5 h, bei einem solchen von 19 K 08 h — 19 K 13 h = 1 h usw., bei jeder weiteren Steigerung um 5 h = 0,5 h mehr beträgt. Nur die beim Postamt in Skutari eingezahlten Beträge werden daselbst zum Kurse von 100 Fr. = 94 K 24 h umgerechnet. Erfolgt hier die Zahlung in Kronen, so rechnen 105 Fr. = 100 K. Auszahlungen erfolgen nach dem an der Wiener Börse für das Zwanzigfrankstück notierten Warenkurs vom Tage zuvor, mindestens aber in Durazzo, Konstantinopel und Skutari nach dem Kurs 100 Fr. = 95 K 30 h sowie in Beirut, Jaffa, Jerusalem und Smyrna nach einem solchen für 100 Fr. = 95 K 40 h. — Die von Scheckkontoinhabern in der Levante an österreichische Empfänger zur Barauszahlung angewiesenen Beträge werden nach dem Warenkurs des Zwanzigfrankstücks an der Wiener Börse vom Tage vorher umgerechnet. Im eigentlichen Überweisungsverkehr wird bei in Frankenwährung ausgestellten Anweisungen der Betrag in Kronen gutgeschrieben,

---

[1]) Mez. S. 25, 47.

[2]) Mez. S. 25 ff. Postarchiv 13/1908 S 361 ff.

der sich aus dem Durchschnitt von Geld- und Warenkurs des Zwanzigfrankstücks vom vorhergehenden Tage ergibt. Dieser Scheckverkehr hat während des Krieges, nachdem inzwischen die Türkei zur Goldwährung übergegangen ist und die Kapitulationen sowie die fremden Postanstalten daselbst aufgehoben worden sind, fast ganz aufgehört und wird nach Beendigung des Krieges voraussichtlich überhaupt nicht mehr stattfinden.

2. Der sonstige Auslandsverkehr der Postscheckinstitute.

Bei dem sonstigen Auslandsverkehr der Postscheckinstitute kommen Verträge mit Privatbanken in Betracht, wodurch Einrichtungen geschaffen sind, die es ermöglichen, Auszahlungen von einem Postscheckkonto nach dem Ausland und umgekehrt Einzahlungen vom Ausland auf ein inländisches Postscheckkonto oder auch Überweisungen durch Vermittlung jener Banken zu bewirken. Daneben besteht die Möglichkeit, die Einrichtungen des Weltpostvereins zu benutzen oder als Ausländer sich ein Postscheckkonto in dem betreffenden Inland errichten zu lassen.

Vorweg sei bemerkt, daß die 3 deutschen Postverwaltungen solche Verträge mit fremden Banken nicht abgeschlossen haben. Zwischen den deutschen Postscheckteilnehmern und ihren ausländischen Geschäftsfreunden kommt also nur die Versendung der Barbeträge mit Postanweisung oder Wertbrief in Verbindung mit dem Postscheckkonto in Betracht, wobei der Kontoinhaber auch das Porto für den Versendungsgegenstand und die Kosten für die Beschaffung der fremden Valuta zu tragen hat, oder der Ausländer läßt sich bei einem deutschen Postscheckamt ein Konto eröffnen.

Gleiches gilt für Belgien und Luxemburg, wohingegen die Postscheckinstitute in Österreich, Ungarn und der Schweiz zahlreiche einander ähnliche, oft gleichlautende Verträge mit ausländischen Banken geschlossen haben, durch die eine Art von

Zahlungsverkehr geschaffen ist, den man vielleicht als internationalen Post-Überweisungs- und Scheckverkehr bezeichnen kann.

Die österreichischen Verträge erstrecken sich auf den Verkehr mit dem Deutschen Reich, Italien, Großbritannien und Irland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland, und zwar sind die Verbindungen hergestellt [1])

a) mit Deutschland durch Vermittlung der Deutschen Bank in Berlin (Vertrag von 1906);

b) mit Italien durch die Banca Commerciale Italiana in Mailand (Vertrag von 1907);

c) mit Großbritannien und Irland durch die Londoner Filiale der k. k. privilegierten Österreichischen Länderbank (Vertrag von 1907);

d) mit der Schweiz durch die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich (Vertrag von 1907);

e) mit Frankreich durch die Société Générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'Industrie in Paris (Vertrag von 1908);

f) mit Belgien durch die Société Générale de Belgique in Brüssel (Vertrag von 1909);

g) mit Holland durch die Amsterdamsche Bank in Amsterdam (Vertrag von 1911).

Außer den genannten Banken vermitteln auch ihre zahlreichen Niederlassungen oder die mit ihnen in Verbindung stehenden ausländischen Anstalten den Zahlungsverkehr.

Zahlungen des Postsparkassenamts nach einem der genannten Länder erfolgen im Bankwege, wenn sich an dem betreffenden Ort eine Niederlassung der in Frage kommenden Bank befindet, oder wenn die Zahlung im Wege der Gutschrift auf das Girokonto einer mit der Hauptbank in Verbindung stehenden Staats- oder Privatbank möglich ist. Anderenfalls wird die Auszahlung im Postwege durch Postanweisung oder Wertbrief vollzogen. Doch ist das Postsparkassenamt an keine

---

[1]) Mez. S. 28 ff. Postarchiv 13/1908 S. 361 ff. 19/1911 S. 587 ff.

der erwähnten Zahlungsarten gebunden, kann vielmehr auch in den beiden ersten Fällen die Zahlung im Postwege ausführen, während es andererseits auch solche Zahlungen, die für gewöhnlich durch die Post zu erfolgen haben, auf dem Girowege vollziehen kann, wenn hierfür irgendwie Gelegenheit vorhanden ist. Die Bankstellen erledigen die Überweisungen nach ihren internen Vorschriften durch Gutschrift bei sich oder einer befreundeten Bank, auch durch Übersendung eines Bankschecks oder durch Zahlung in bar mit der Post oder durch Boten, je nachdem diese Zahlungen gewünscht oder von der Bank für zweckmäßig erachtet werden.

Der Auftrag des Kontoinhabers an das Postsparkassenamt erfolgt in der Weise, daß er diesem ein mit entsprechender Order versehenes gewöhnliches Postscheckformular übergibt, bei dem der Vordruck in K und h oder in Mark-, Lire-, Pfund-, Franken- oder holländischer Guldenwährung ausgefüllt sein kann. Es belastet das Konto und veranlaßt die Zahlung an die im Scheck genannte Person, wie oben angegeben, durch Banküberträgung oder aber, es übersendet dem Empfänger unmittelbar einen Scheck, auf Grund dessen er den Betrag bei der betreffenden ausländischen Bank oder einer ihrer Niederlassungen abheben kann. Etwaigen Wünschen der Auftraggeber über die eine oder andere Zahlungsart wird möglichst entsprochen, auch dann, wenn der Auftraggeber Übersendung durch Postanweisung oder Wertbrief zum Ausdruck bringt. In letzteren beiden Fällen entstehen für den Auftraggeber noch besondere Portogebühren und bei Wertbriefsendungen außerdem noch die tatsächlichen Kosten für Beschaffung der fremden Valuta.

Die Einlagen zugunsten der österreichischen Postscheckkontoinhaber können durch Vermittlung der genannten Banken in bar oder durch Überweisung erfolgen. Im ersteren Fall übersenden die Einzahler den Betrag an die Bank mit der Post, oder sie benutzen die für jedes Land verschiedenfarbig gehaltenen österreichischen Erlagscheine, welche das Wiener Postsparkassenamt für 2 h das Stück, bereits mit Nummer,

Firma oder Namen des Kontoinhabers versehen, ausgibt, und die dieser zugleich mit der Rechnung über die abgegangene Ware seinem Geschäftsfreund übersandt hat. Im Bankwege kann die Umschreibung erfolgen, wenn der ausländische Auftraggeber bei einer der genannten Banken oder einer mit diesen in Geschäftsverbindung stehenden anderen Bank ein Konto unterhält. Im letzteren Falle vermitteln die Vertragsbanken im Unter-Überweisungsweg für das andere Bankinstitut, das gleichzeitig den vom Auftraggeber ihm bekannt gegebenen Namen etc. des Kontoinhabers beim Postsparkassenamt mitteilt. Soweit gelten hierfür ebenfalls die internen Vorschriften des Auslands.

Die Vertragsbanken schreiben alle Einzahlungen in der Währung ihres Landes dem Postsparkassenamt gut und verständigen dieses täglich mittels Listen, denen die Erlagserklärungen und die besonders eingeführten Überweisungsscheine beigefügt sind. Nach erfolgter Gutschrift gibt die Postsparkasse die Abschnitte der Erlagscheine und die Überweisungscheine an die Kontoinhaber weiter. Umgekehrt übersendet bei Auszahlungen im Ausland die Wiener Postsparkasse der fremden Bank, wenn verabredet, auch ihren Filialen nach Bedarf Listen über die auszuzahlenden Beträge, wobei die ausländische Bank das Konto der Postsparkasse wiederum in der ausländischen Währung belastet. Von dieser Listenüberweisung wird jedoch kein Gebrauch gemacht im Verkehr mit Hamburg mit Rücksicht auf den daselbst sehr entwickelten Scheckverkehr, vielmehr stellt hier das Postsparkassenamt den Empfängern unmittelbar zur Verrechnung bestimmte Schecks auf die Filiale der Deutschen Bank in Hamburg zu.

Halbjährlich legen die Banken der Postsparkasse Rechnung. Etwa inzwischen notwendig werdende Auffüllungen der gegenseitigen Konten erfolgen in der Regel durch Scheck, zuweilen auch in bar.

Den jeweiligen Umrechnungskurs kann man bei den Geschäftstellen der Banken und des Postsparkassenamts erfahren. Zugrunde gelegt wird

1. bei Auszahlungen
   a) nach Deutschland der Warenkurs der deutschen Reichsbanknoten;
   b) nach Italien derjenige für italienische Banknoten;
   c) nach England, Schottland und Irland der Warenkurs für Devisen auf London, jedoch mit einem Aufschlag von 30 h für 10 Pfund Sterling;
   d) nach der Schweiz der Warenkurs für Devisen auf Zürich und Basel;
   e) nach Frankreich und Belgien derjenige für Devisen auf Paris und andere französische Plätze;
   f) nach Holland ebenfalls der Warenkurs für Devisen auf Amsterdam,

und zwar stets nach den Notierungen an der Wiener Börse vom Vortage der Ausführung des Postsparkassenamts;

2) bei Einzahlungen
   a) in Deutschland der zuletzt an der Berliner Börse notierte Kurs für österreichische Banknoten;
   b) in Italien der letztbekannte, an der Wiener Börse notierte Geldkurs für italienische Banknoten;
   c) in England, Schottland und Irland der Geldkurs für Devisen auf London der Wiener Börse vom Vortage;
   d) in der Schweiz der Briefkurs des letzten offiziellen Züricher Effektenkursblatts für Schecks auf Wien;
   e) in Frankreich der Durchschnittskurs des letzten offiziellen Pariser Kursblatts für Schecks und kurze Sichtwechsel auf Wien;
   f) in Belgien der letztbekannte Durchschnittskurs des letzten offiziellen Brüsseler Kursblatts für Sichtwechsel auf Wien;
   g) in Holland der Kurs des letzten offiziellen Amsterdamer Kursblatts für Sichtwechesl auf Wien zuzüglich 2 c.

An Gebühren gelangen etwaige ausländische Bankgebühren und die österreichischen internen Postscheckgebühren zur Erhebung, daneben wird bei Auszahlungen eine Spesenvergütung von ¼ ‰ bis zum Betrage von 2000 K und ⅛ ‰ für den diese

Summe übersteigenden Teil erhoben. Das Postsparkassenamt hat sich vorbehalten, Umrechnungskurs und Überweisungsgebühren g. F. zu ändern. Die Verständigung der Kontoinhaber erfolgt wie im Inlandsverkehr durch Kontoauszug.

Zu erwähnen bleibt hier noch eine Sondereinrichtung des k. k. Postsparkassenamts in Wien und der ungarischen Postsparkasse in Budapest. In der Richtung nach Ungarn ist 1914 ein besonderer Barzahlungsverkehr durch Vermittlung der ungarischen Postsparkasse eingeführt worden, durch den Zahlungen von mehr als 1000 K österreichischer Postscheckkonteninhaber an Empfänger in Ungarn bar geleistet werden, und zwar in der Weise, daß das Postsparkassenamt in Wien den Betrag aus seinem eigenen, bei der ungarischen Postsparkasse bestehenden Konto zur Barzahlung anweist, also nicht mehr wie früher in der Regel Postanweisung oder Wertbrief benutzt. In diesem Zahlungsanweisungsverkehr sind umgesetzt worden

1914:

4 141 Zahlungsanweisungen über 15 982 473 K 26 h,

1915:

5 598 Zahlungsanweisungen über 30 586 396 K 27 h.

Für Ungarn bestehen den österreichischen nachgebildete Verträge der k. ungarischen Postsparkasse in Budapest mit Auslandsinstituten,[1]) und zwar erfolgt der Verkehr

a) mit dem Deutschen Reich durch Vermittlung der Nationalbank für Deutschland in Berlin (Vertrag von 1909);

b) mit Italien durch die Banca Commerciale Italiana in Mailand (Vertrag von 1910);

c) mit Großbritannien und Irland durch die Direktion der Diskontogesellschaft in London (Vertrag von 1910);

d) mit der Schweiz durch den Schweizerischen Bankverein in Basel (Vertrag von 1910);

e) mit Frankreich durch die Société générale pour favo-

---

[1]) Mez. S. 47 ff. Postarchiv 15/1911 S. 438 ff. 22/1913 S. 698, Flugschrift d. kgl. ungar. Postsparkasse in Budapest über den internen Scheck- u. Giroverkehr 1912 S. 9 ff.

riser le développement du Commerce et de l'Industrie en France in Paris (Vertrag von 1910);

f) mit Belgien durch die Banque Internationale de Bruxelles, Société Anonyme in Brüssel (Vertrag von 1910);

g) mit den Niederlanden und mit Niederländisch-Indien durch die Nederlandsche Handel-Maatschappij in Amsterdam (Vertrag von 1911);

h) mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit Kanada durch die Transatlantic Trust Company in New York (Vertrag von 1912);

i) mit Rumänien durch die Bank Marmorosch Blank & Co. in Bukarest (Vertrag von 1914),

wobei als Umrechnungskurs zugrunde gelegt wird

1. bei Auszahlungen
   a) nach Deutschland der Warenkurs der deutschen Reichsbanknoten an der Börse zu Budapest vom Tage vorher;
   b) nach Italien der Warenkurs der Wechsel auf italienische Bankplätze an der Budapester Börse vom Vortage;
   c) nach England der Devisenkurs der Budapester Börse auf London, ebenfalls vom Vortage;
   d) nach der Schweiz der Warenkurs der Wechsel auf schweizerische Bankplätze der Budapester Börse vom Vortage;
   e) nach Frankreich der Devisenkurs der Budapester Börse auf Paris vom Vortage;
   f) nach Belgien derselbe Devisenkurs auf Brüssel;
   g) nach den Niederlanden pp. derselbe Devisenkurs auf Amsterdam;
   h) nach Amerika derselbe Kurs auf New York;
   i) nach Rumänien der Goldkurs + 30 Heller für je 100 Lei der Devise auf Bukarest an der Budapester Börse vom Vortage;
2. bei Einzahlungen
   a) in Deutschland der am Tage vor der Einzahlung an der Berliner Börse notierte Kurs für Noten der österreichisch-ungarischen Bank;

b) in Italien der höchstens 2 Tage vor der Einzahlung an der Budapester Börse amtlich notierte Geldkurs für Wechsel auf italienische Bankplätze;

c) in England der am Tage der Einzahlung (bei der Direktion der Diskontogesellschaft in London) an der Budapester Börse amtlich notierte Geldkurs der Wechsel auf London;

d) in der Schweiz der Briefkurs des letzten offiziellen Züricher Effektenblatts für Schecks bzw. Devisen auf Budapest bzw. Wien;

e) in Frankreich der an der Annahmestelle letztbekannte Durchschnittskurs der Pariser Börse für Sichtwechsel auf Budapest (bzw. Wien);

f) in Belgien der am vorhergehenden Tage an der Brüsseler Börse notierte Durchschnittskurs für Sichtwechsel auf Budapest (bzw. Wien);

g) in den Niederlanden der am Tage vor der Einzahlung an der Amsterdamer Börse notierte Kurs für Schecks auf Budapest (bzw. Wien), in Niederländisch-Indien dagegen der letztbekannte offizielle Kurs der Nederlandsche Handel-Maatschappij für Schecks bzw. telegraphische Überweisungen auf Budapest (bzw. Wien);

h) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Kanada der an der Budapester Börse am Tage der bei der Transatlantic Trust Company erfolgten Einzahlung amtlich notierte Geldkurs der Wechsel auf New York;

i) in Rumänien gewöhnlich der Geldkurs der Devise auf Bukarest an der Budapester Börse vom Vortage.

An Gebühren kommen Bankgebühren und Postgebühren zur Erhebung. Letztere unterscheiden sich von den österreichischen insofern, als die ungarische Postsparkasse nur die inländische Manipulationsgebühr von 4 Heller erhebt mit der Ausnahme, daß im Verkehr mit der Diskontogesellschaft in London bei Einziehung von Forderungen bis zum Betrage von 2000 K jedesmal eine besondere Gebühr von 50 Heller erhoben wird, die sich um eine weitere Gebühr von $^1/_8$ ‰ für den die

Summe von 2000 K übersteigenden Teilbetrag mit der Maßgabe erhöht, daß mindestens die tatsächlichen Auslagen zur Erhebung gelangen. Ferner werden im Verkehr mit der Transatlantic Trust Company lediglich die entstandenen Barauslagen erhoben. Zu der Manipulationsgebühr von 4 h kommen bei Auszahlungen nach Niederländisch-Indien für die Beförderung im gewöhnlichen Postwege jedesmal 50 h sowie im gesamten Bankverkehr die Telegrammgebühren, falls telegraphische Erledigung gewünscht wird.

Schließlich können auf die bei Österreich geschilderte Art die Posteinrichtungen dem Postscheckverkehr dienstbar gemacht werden, oder Ausländer sich ein Konto bei der Postsparkasse in Budapest einrichten lassen.

Für die Schweiz bestehen die erwähnten Verbindungen mit Österreich durch Vermittlung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich und mit Ungarn durch den Schweizerischen Bankverein in Basel. Daneben unterhält die schweizerische Postverwaltung

a) seit 1908 eine Verbindung mit England, und zwar ebenfalls durch Vermittlung des Schweizerischen Bankvereins, der in London eine Niederlassung (Swiss Bankverein) unterhält. Dieser Verkehr ist 1909 auf ganz Großbritannien und Irland ausgedehnt worden;

b) eine solche mit Argentinien durch Vermittlung des Banco Suizo-Sudamericano in Buenos Aires seit 1913;

c) eine solche mit Italien über die Banca Commerciale Italiana in Mailand seit 1914.[1])

Der Verkehr mit dem Swiss Bankverein wickelt sich über dessen Postscheckkonto in Basel ab. Neben den Inhabern von schweizerischen Postscheckkonten steht er auch anderen Personen, Firmen und Vereinigungen durch jenes Postscheckkonto und die Mutterbank zur Verfügung. Einzahlungen und Giroüberweisungen, welche auf die Rechnung des Swiss Bankvereins für England pp. erfolgen, meldet das Postscheckbureau in Basel dem Swiss Bankverein in London, der alsdann an die Empfangs-

[1]) Mez. S. 60. Postarchiv 10/1914 S. 324 ff. und 19/1914 S. 595ff.

berechtigten auszahlt, oder auf deren Konto gutschreibt, und zwar erfolgen die Auszahlungen in der Weise, daß der Swiss Bankverein in London dem Adressaten einen auf den Bankverein ausgestellten Scheck übermittelt, der dann bei der Ausbreitung des Scheckwesens in England leicht verwendet werden kann.

Die Einzahlungen nach Großbritannien und Irland können bei jedem Postamt in der Schweiz erfolgen, aber in Frankenwährung. Umgerechnet werden sie und auch die Überweisungen nach einem periodisch zwischen der schweizerischen Postverwaltung und dem Bankverein vereinbarten Kurs, der meist 25,25 Fr. für ein Pfund Sterling beträgt. Die in London erfolgten Einzahlungen oder die anderen Aufträge zu Auszahlungen oder Überweisungen nach der Schweiz werden vom Swiss Bankverein in London zum jeweiligen Tageskurs angenommen, dem Postscheckbureau in Basel gemeldet und von diesem entweder durch Giroüberweisung oder Zahlungsanweisung an den Empfänger erledigt.

An Gebühren werden erhoben

1. für Zahlungen nach England pp.
   a) bei Einzahlungen
   für Beträge bis 100 Fr. . . . . = 25 c.,
   über 100—200 Fr. . . . . = 30 c.,
   über 200—300 Fr. . . . . = 45 c.
   usw. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil 15 c. mehr;
   b) bei Überweisungen
   für Beträge bis 200 Fr. . . . . = 20 c.,
   über 200—300 Fr. . . . . = 30 c.
   usw. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil 10 c. mehr, und zwar werden diese Beträge bei der Auszahlung von der einbezahlten oder auf dem Giroweg überwiesenen Summe abgezogen;
2. bei Zahlungen nach der Schweiz
   a) für Zahlungsanweisungen
   $^1/_8$ ‰ der ausbezahlten Summe, mindestens 30 c. für jede Zahlung;
   b) für Giro-Überweisungen

1 ‰ der überwiesenen Summe, mindestens 20 c. für jede Überweisung.

Um diese Gebühren kürzt der Bankverein die nach der Schweiz überwiesenen Summen.

Auch der Banco Suizo-Sudamericano in Buenos Aires unterhält ein Postscheckkonto in der Schweiz, und zwar beim Postscheckbureau in Zürich, durch das der Verkehr mit Argentinien vermittelt wird. Er wickelt sich auf dieselbe Weise wie der oben beschriebene englische ab. Für Zahlungen nach Argentinien werden erhoben

a) bei Einzahlungen
bis 100 Fr. . . . . = 55 c.,
für mehr als 100—200 Fr. . . . . = 60 c.,
für je weitere 100 Fr. oder einen Teil davon 30 c. mehr;

b) bei Überweisungen
bis 200 Fr. . . . . = 50 c.,
für je weitere 100 Fr. oder einen Teil davon 25 c. mehr.

Für Zahlungen nach der Schweiz erhebt die Bank

a) bei Barauszahlungen
α) ¼ v. H. der auszuzahlenden Summe,
β) 10 c. für die ersten 1000 Fr.,
5 c. für je weitere 1000 Fr. oder einen Teil davon,
mindestens werden 60 c. erhoben;

b) bei Überweisungen
¼ v. H. der überwiesenen Summe,
mindestens 50 c., wobei Bruchteile auf eine durch 5 teilbare Zahl aufwärts abgerundet werden.

Alle Gebühren vereinnahmt der Banco.

Das mit der Banca Commerciale Italiana in Mailand bestehende Abkommen wirkt in derselben Weise wie das argentinische, wobei nach beiden Richtungen für je 100 Fr. oder einen Teil davon 5 c., mindestens aber 25 c. erhoben werden. Eine Sonderheit liegt nur insofern vor, als nicht ein einziges schweizerisches Postschekamt den Verkehr vermittelt, vielmehr als Verrechnungsämter mehrere beteiligt sind, und zwar diejenigen in Bern, Basel, Zürich, St. Gallen und Bellinzona.

Zweites Kapitel.

Kritik des bestehenden internationalen Postgiroverkehrs und des sonstigen Auslandsverkehrs der Postscheckinstitute.

Weiter besteht nichts. Insbesondere nimmt noch nicht einmal das 7. Land mit interner Postscheckeinrichtung, Japan, wo dieser Dienstzweig 1906 an den Postsparkassendienst angegliedert wurde, an dem beschränkten internationalen Postgiro teil. Mit dem Weltpostverein haben die bisherigen Einrichtungen ebenfalls nichts zu tun, sie sind lediglich Sonderverträge einzelner, dem Weltpostverein allerdings angehörender Verwaltungen. Es scheint somit gerechtfertigt, zu untersuchen, ob es wünschenswert ist,

1. die bestehenden Einrichtungen durch weitere Sonderverträge der beschriebenen Art mit anderen Ländern und anderen Banken auszudehnen,

oder

2. einen Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins einzurichten.

Den allgemeinen Nachteilen der bisherigen Zahlungsweisen wirkt schon das jetzige Verfahren entgegen, so in erster Linie der Bargeldübersendung, die gar nicht so selten ist, wie man glaubt. Der Schuldner braucht nicht eine Devise zu suchen, die möglichst dem abzuführenden Betrag entspricht, den er jedoch, da er eine genau auf die Schuld lautende Devise in den seltensten Fällen erhält, trotzdem noch durch Bargeld ergänzen muß, wobei noch hinzukommt, daß auch die Rücksicht auf den Fälligkeitstermin, der ebenfalls mit dem Schuldtermin meist nicht übereinstimmt und auf die Höhe des Preises der Devise von Einfluß ist, beim Postgiro wegfällt. Schließlich spart der Schuldner an Gebühren, wenn er nicht selbst Bankier ist, und dies ganz besonders bei der Verwendung von Schecks und Auszahlungen, die regelmäßig Verbindungen größerer Bank-

häuser mit dem Ausland voraussetzen. Dazu kommt, daß derjenige, der mit Postgiro überweisen läßt, sich darüber keine Sorge zu machen braucht, ob das im Privathandel benutzte Papier ein gutes ist, denn die Staaten bieten mit ihren Volkswirtschaften, deren Güte bekannt ist, die größtmögliche Garantie, während schon manche Privatbank das in sie gesetzte Vertrauen getäuscht hat.

Aber das jetzige Postgiroverfahren hat doch mancherlei Nachteile im Gefolge. Daß es überhaupt im Bedürfnis liegt, beweist seine stete Zunahme in allen beteiligten Ländern. So
Anlage 2—5. sind nach der Zusammenstellung auf Anlage 5 zwischen den beteiligten Ländern mit Ausnahme Belgiens in Reichswährung umgerechnet insgesamt übermittelt worden:

1910:	467 009	Überweisungen	über 459 717 090	ℳ
1911:	632 009	„	„ 559 076 423	„
1912:	784 448	„	„ 631 615 633	„
1913:	869 734	„	„ 650 649 517	„
1914:	693 359	„	„ 726 992 352	„
1915:	569 091	„	„ 928 630 819	„ ,

wobei der Krieg wohl die Stückzahl der Überweisungen verringert, andererseits die Gesamtbeträge aber insofern erhöht hat, als zwischen den verbündeten oder befreundeten Staaten die einzelnen Umsätze infolge von unmittelbar oder mittelbar durch den Krieg hervorgerufenen Lieferungen größer geworden sind. Man könnte also das beschränkte Postgiroverfahren auf andere Länder ausdehnen. Dann blieben jedoch die seiner Einrichtung anhaftenden Nachteile bestehen, die hauptsächlich insofern vorhanden sind, als der Verkehr nur zwischen Kontoinhabern möglich ist, ein Nichtbeteiligter also weder im Inland auf ein ausländisches Konto durch Zahlkarte einzahlen noch von einem ausländischen Barzahlungen durch Zahlungsanweisung erhalten kann. Diese Möglichkeiten bestehen im Inlandsverkehr und machen ihn so populär. Denn es ist nicht jedermanns Sache, sich ein Postscheckkonto einräumen und die Beträge gering oder gar nicht verzinst darauf stehen zu lassen, wenn eine Inanspruchnahme des Kontos nur selten erfolgt, wie dies bei Privat-

personen oder kleinen Handwerkern oft der Fall ist. Man muß hierbei auch an die vom Ausland durch Private bezogenen billigen Massenartikel, Arzneien, kosmetischen Artikel, Geheimmittel und dergl. denken, die oft von wenig gebildeten Menschen bestellt werden, von welchen die Beträge billiger durch Postanweisung als durch Postscheckkonto überwiesen werden können, während das ausländische Geschäft infolge des Massenversandes an einem bankmäßigen Ausgleich ein Interesse haben kann und auch als Zahlungsaufforderung die Zahlkarte gern der Sendung gleich beifügen wird. Durch diese Ein- und Auszahlungsscheine im zwischenstaatlichen Verkehr wird jedem das Postscheckwesen bekannt, und mancher Handwerker, der neben dem Inlandsverkehr auch einigen Auslandsverkehr hat, wird sich überlegen, ob für ihn nicht doch die Einrichtung eines Postscheckkontos vorteilhaft ist.

Nun besteht ein derartiger, sich gut entwickelnder, beschränkter Barverkehr, wie oben dargetan worden ist, durch Vermittlung der Banken, in welchem laut Anlage 9 in Reichswährung umgerechnet umgesetzt worden sind: Anlage 6—9.

1912:	214 079	Überweisungen	über	163 673 698 ℳ
1913:	217 879	„	„	156 609 223 „
1914:	142 371	„	„	108 980 022 „
1915:	83 957	„	„	100 704 457 „

Die Abnahme in den Jahren 1914 und 1915 ist durch den Krieg hervorgerufen, und zwar mußte der Bankverkehr weit mehr als das Postgiro leiden, weil vielfach Banken feindlicher Länder beteiligt waren. Dieser Verkehr kann sich naturgemäß vorteilhaft nur auf die Orte erstrecken, an denen die Banken Niederlassungen unterhalten, während darüber hinaus wieder besondere Beförderungsgebühren von und nach der Bankniederlassung entstehen, die meist Postgebühren sind. Schließlich verdient die Bank auch selbst etwas und stellt natürlich fremden, etwa an andere Banken angeschlossenen Personen ihre Bankeinrichtungen nur zu höheren Sätzen als den eigenen Kunden zur Verfügung. Andererseits kommt die Post mit ihrem Landbriefträger auf das entlegenste Gehöft. Ein Post-

überweisungs- und Scheckverkehr wird also viel vorteilhafter sein und auch mehr an Ausdehnung gewinnen als der zurzeit vorhandene Bankverkehr. Gegen eine weitere Ausdehnung der Verbindungen mit Privatscheckinstituten sprechen aber auch die vielen Einzelverträge, die, wenn sie auch in der Hauptsache bis jetzt übereinstimmen, doch, weil sie eben als Einzelverträge von Sonderwünschen abhängig sind, niemals in dem Umfange Gemeingut werden können wie ein Postscheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins.

Wenn der jetzt vorhandene Postgiroverkehr mit seinen Verbindungen zwischen Postscheckinstituten und Privatbanken einer fortwährenden Zunahme unterliegt, so schließt das nicht aus, daß an seine Stelle noch etwas Besseres gesetzt werden kann. Um dies vollständig zu würdigen, erscheint es zweckmäßig, zu untersuchen, ob im internen Postscheckverkehr noch mehr Teilnehmer gewonnen werden können, denn von ihnen ist in erster Linie der internationale Postscheckverkehr abhängig, welche Beziehungen zwischen dem Postscheckverkehr und den Privatbanken bestehen, und welches Interesse an dem beschränkten internationalen Postgiroverkehr zurzeit vorhanden ist.

Anlage 1. Wie aus der anliegenden Übersicht hervorgeht, hat seit dem Bestehen des beschränkten internationalen Postgiros in den an diesem Dienstzweig beteiligten Ländern die Zahl der Kontoinhaber stetig in erfreulichem Maße zugenommen. Demgemäß Anlage 2—5. ist natürlich auch der Umsatz im internationalen Postgiro gestiegen. Verbesserungen des inneren Verkehrs, größere Beteiligung der Behörden und Genossenschaften etc. haben wesentlich zur Vermehrung der Kontoinhaber beigetragen. Unter ihnen nehmen die gewerblichen Unternehmungen den größten Prozentsatz ein. Das schließt jedoch nicht aus, daß durch zweckmäßige Aufklärung und weitere Verbesserungen, man denke nur an die Vermehrung der Postscheckämter, dem internen Postscheckverkehr eine noch größere Ausdehnung bereitet werden kann. Wesentliche Fingerzeige finden sich hierüber in Heft 1 der dringlichen Wirtschaftsfragen „Gegen den Bargeldverkehr“ von Ernst Kahn, Handelsredakteur der „Frankfurter Zeitung“

Leipzig 1916, auf die hier verwiesen sein mag. Sie bestehen in der Hauptsache in einer großen Aufklärungstätigkeit der Post- und anderen Behörden, der Handwerks- und Landwirtschaftskammern, der Genossenschaften auf dem Lande sowie der Banken über die Vorteile des Postscheckwesens, ganz besonders aber in einer noch größeren Beteiligung der Behörden am Postscheckverkehr, worunter besonders die Steuerkassen, die Güterkassen der Eisenbahnen, die Gemeinden, die Militärbehörden, die Krankenkassen usw. vielfach als rückständig bezeichnet werden, sowie in einer größeren Beteiligung der Banken selbst. Nun nimmt nach unserer Übersicht auch die Beteiligung der Banken stetig zu, aber lange nicht in dem Maße, wie die der übrigen Berufsarten. Die Banken sind meist nur notgedrungen Teilnehmer hauptsächlich im Interesse ihrer in Landorten wohnenden Kundschaft, wo sich Bankniederlassungen gewöhnlich nicht befinden, und ermöglichen hierdurch möglichst billige Zahlungen an diese Kunden und an sich selbst. Im allgemeinen stehen die Bankkreise dem Postscheckverkehr nichts weniger als wohlwollend gegenüber. Sie fürchten, daß dessen Ausbreitung ihnen schaden könne, daher die sogenannte Straf-gebühr für die Benutzung ihrer Postscheckkonten, die sie damit begründen, daß ihnen durch die Abhebung des Guthabens bei der Post, das durch die Postüberweisungen sich ansammeln müsse, selbst Kosten entstehen. Diese Gebühr ist aber erheblich höher als die Postgebühren und beträgt z. B. in Deutschland nach dem von der Berliner Stempelvereinigung gefaßten Beschluß, dem sich die Privatbanken angeschlossen haben, vom **1. 10. 1916** ab: Anlage 1.

1. für jede Einzahlung mit Zahlkarte 5 Pf. für jedes Tausend, mindestens 10 Pf., wohingegen die Postgebühr 5 Pf. bis 25 ℳ und 10 Pf. bei mehr als 25 ℳ bis zu unbegrenzter Höhe beträgt;
2. für jede Übertragung auf das Postscheckkonto der Bank ebenfalls 5 Pf. für jedes Tausend, mindestens 10 Pf., wofür die Post überhaupt nichts erhebt.

Für den Kunden ist hiernach bei kleineren Beträgen die

Benutzung der Zahlkarte noch angebracht, bei größeren Beträgen wird die Postscheckbenutzung jedoch unvorteilhaft.

Vor dem 1. 10. 16 lagen die Verhältnisse noch ungünstiger. Damals erhoben die Banken

für jede Barzahlung bis 15 ℳ = 10 Pf.,
für jede Barzahlung von mehr als 15 ℳ = 15 Pf.,
für jede Barzahlung von weiteren 500 ℳ = 5 Pf.,
für jede Überweisung auf das Konto der Bank bis 500 ℳ = 5 Pf.,
für jede weiteren 500 ℳ = 5 Pf.[1])

Und dabei heben die Banken in Wirklichkeit ihr Guthaben bei den Postscheckämtern meistens gar nicht ab, sondern verfügen über es, indem sie durch Überweisungen Zahlungen bei anderen Postscheckkunden erledigen und dabei für jede Überweisung nur 3 Pf. zahlen, ihrerseits aber, wenn sie in fremdem Auftrag handeln, 10 Pf. nehmen. Eine allgemeine Unterstützung durch Bankkreise wird daher ein Postscheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins von vornherein nicht zu erwarten haben, denn auch hier wird eine Schädigung des Bankverkehrs gefürchtet werden, und zwar wird der Widerstand der Banken um so größer sein, je mehr sie am Devisenhandel beteiligt sind.

Nun vermag unter den obwaltenden Verhältnissen das jetzt bestehende beschränkte internationale Postgiro einen wesentlichen Einfluß auf den internationalen Bankverkehr nicht auszuüben. Denn wie im Inlandsverkehr kann auch nach dem Ausland der große Bankkunde seine Zahlungen genügend bequem durch Bankscheck oder Banküberweisung leisten. Das macht es erklärlich, daß z. B. in Deutschland große industrielle Firmen, Verlagsbuchhändler von Weltruf usw. kein Postscheckkonto besitzen. Ab und zu unterhalten solche Firmen neben dem Bankkonto auch ein Postscheckkonto, zuweilen benutzen sie dieses auch im jetzigen internationalen Postgiro, die Regel ist es aber nicht. Denn dazu werden vielfach Abschreibungen vom Bankkonto auf das Postscheckkonto nötig, die keine Bank um-

[1]) Zeitschrift „Die Bank“ Heft 10/1915. D.V.Z. 38/1916. S. 227.

sonst ausführt. Größere Summen werden selbst in Ländern, in denen eine Verzinsung des Guthabens (höchstens 2%) stattfindet, auf dem Postscheckkonto nicht stehen gelassen, da die Banken durchschnittlich höhere Zinsen gewähren. Bei den Überweisungen im internationalen Postgiro kommen jetzt zu den inländischen Gebühren noch die besonderen ausländischen Überweisungsgebühren, sodaß die Gesamtüberweisungskosten jetzt etwa ½ ‰ betragen. Dem gegenüber beträgt allerdings im Bankverkehr schon die Courtage ½ ‰. Aber die Banken brauchen nicht mit jedem Auftrag an den Markt zu gehen, vielmehr machen sie nur dann an der Börse Anschaffungen, wenn sie ihrem Korrespondenten im Ausland mehr Aufträge erteilen, als sie von ihm erhalten. Unterhalten sie vielleicht noch größere Guthaben im Ausland, so werden die Käufe an der Börse noch geringer. Es besteht für die Banken also nicht die Notwendigkeit, jedem Kunden ½ ‰ Courtage in Anrechnung zu bringen. Besonders günstig liegen in dieser Beziehung die Verhältnisse bei denjenigen Großbanken, die das Zahlungsgeschäft mit internationalen Kreditgeschäften verbinden. Der Großhandel wird also zurzeit im allgemeinen durch die Banken auch preiswerter bedient als durch die Postscheckinstitute.

Die Vorteile sind hauptsächlich für kleinere Unternehmungen vorhanden. Sie bestehen darin, daß der Kleinhändler seinen auswärtigen Grossisten ohne Bankverbindung bezahlen kann, daß es dem Kleinbankier, der keinen Korrespondenten im Ausland hat, möglich ist, unter Umgehung der Börse Zahlungen für seine Kunden im Ausland zu leisten. Ferner sind ausländische Agenturen imstande, Prämien an das Stammhaus billiger abzuführen. Schließlich kommt der unmittelbare Verkehr zweier in Geschäftsverbindung stehender Firmen in Betracht, die für gewöhnlich nicht mit Großbanken arbeiten.

Wenn alle diese Vorteile auch bestehen, so erscheint es doch angebracht, zu versuchen, die der Einrichtung anhaftenden Nachteile zu beseitigen und das jetzt bestehende beschränkte Postgiro mit Rücksicht auf die nach dem Kriege und erfahrungsgemäß im Frieden stets zunehmenden internationalen Ge-

schäftsverbindungen und Umsätze zu veredeln. Gerade Handel und Gewerbe, die schon jetzt der Hauptteil der inländischen Postscheckkunden bilden, werden von einem internationalen Postscheckverkehr auf breitester Grundlage die größten Vorteile haben, mögen andererseits die größeren Banken einem solchen aus egoistischen Gründen entgegenarbeiten. Wird das neue Postscheckwesen vorteilhaft eingerichtet, müssen auch sie schließlich ihren Widerstand aufgeben. Auf jeden Fall haben jedoch die Postscheckkunden den größten Nutzen von ihm, und je mehr diese zunehmen, um so größer ist der Vorteil für die Volkswirtschaften. Es soll daher untersucht werden, ob und unter welchen Bedingungen ein Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins in Wirksamkeit treten kann.

B. Ein Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins.

Drittes Kapitel.

Die völkerrechtlichen Grundlagen.

Bekanntlich ist der Weltpostverein als allgemeiner Postverein am 9. Oktober 1874 in Bern durch die Unterzeichnung eines allgemeinen Postvertrags von 21 Staaten mit 37 Millionen Quadratkilometer und 350 Millionen Einwohnern gegründet worden, hat aber seinen jetzigen Namen „Weltpostverein" erst 1878 auf dem Pariser Kongreß angenommen. Heute umfaßt er bereits 127 Millionen qkm der Erde mit 1 656 Millionen Einwohnern in 146 Wirtschaftsgebieten. Nur wenige Staaten stehen noch außerhalb des Vereins.

Auf den einzelnen Kongressen, die meist alle fünf Jahre abgehalten worden sind, werden Weltpostvertrag nebst Nebenabkommen revidiert und erneuert. Der zurzeit gültige Weltpostvertrag rührt vom Postkongreß in Rom her, und zwar vom 26. Mai 1906. Er besteht aus einem Hauptvertrag und 6 Nebenabkommen sowie den einzelnen Vollzugsordnungen. Letztere enthalten zur Ausführung des Hauptvertrags und der Nebenabkommen vereinbarte Verwaltungsgrundsätze. Der Hauptvertrag umfaßt außer den allgemeinen Bestimmungen diejenigen über die Briefsendungen, während die Nebenabkommen den Austausch anderer Postsendungen, z. B. der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, der Postanweisungen, Pakete, Postaufträge, Zeitungen und die Ausweisbücher behandeln. Mitglieder des Vereins sind souveräne und halbsouveräne Staaten. Haupt- und Nebenabkommen sind Staatsverträge, also völker-

rechtliche, wobei die Erfüllung des Hauptvertrags für die Mitglieder Bedingung, der Beitritt zu den Nebenabkommen jedoch frei ist. Aber kein Land kann einem Nebenabkommen beitreten, wenn es nicht den Hauptvertrag ausführt. Daneben ist es den Vereinsmitgliedern gestattet, untereinander zur Verbesserung der einzelnen Dienstzweige engere Vereine beizubehalten oder zu gründen. Der Beitritt zum Hauptvertrag bzw. zu einem oder mehreren Nebenabkommen und damit zum Weltpostverein erfolgt im Anschluß an einen Weltpostkongreß durch Vollziehung und spätere Ratifikation. In der Zwischenzeit ist der Beitritt durch eine an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu richtende diplomatische Erklärung möglich, die durch die Schweiz den Vereinsländern mitgeteilt wird. Ebenso erfolgt der Austritt aus dem Verein bzw. der Rücktritt von einem Nebenabkommen durch Abgabe der gleichen Erklärung und tritt ein Jahr später in Wirksamkeit. Außergewöhnliche Verhältnisse berechtigen jede Verwaltung, nach einzelnen Nebenabkommen den Austausch der darin erwähnten Sendungen ganz oder teilweise unter der Bedingung sofortiger Benachrichtigung der beteiligten Verwaltungen einzustellen. Die Aufnahme in den Verein kann seit dem Pariser Postkongreß (1878) nicht mehr verweigert werden. Das Berner Internationale Bureau des Weltpostvereins dient zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, u. a. auch als Zentralabrechnungs- und Ausgleichstelle.

Für das neu zu schaffende internationale Postscheckwesen würde es sich also um ein weiteres Nebenabkommen zum Weltpostvertrag handeln, bei dem Bankverbindungen der jetzt vorhandenen Art von vornherein ausgeschlossen wären, da nur Staaten Mitglieder des Weltpostvereins sein können.

Viertes Kapitel.

Das Verfahren.

Ein auf solchem Nebenabkommen zum Weltpostvertrag beruhendes internationales Postscheckwesen ist technisch leicht

durchführbar. Notwendig ist, daß jede der beteiligten Verwaltungen Dienststellen schafft, über welche der Verkehr mit dem Ausland geleitet wird, bei denen also die Buchungen erfolgen, die für die spätere Abrechnung von Wichtigkeit sind. Zweckmäßig werden hierfür ein oder mehrere, jedoch möglichst wenige Scheckämter zu bestimmen sein, die geographisch günstig zu dem jeweiligen Ausland liegen. Demnächst ist es einerlei, ob das Hinterland ein oder mehrere Postscheckämter für den inneren Verkehr hat, wie die inneren Postscheckeinrichtungen sonst beschaffen sind, insbesondere, welche Gebühren erhoben werden, ob eine Verzinsung der Guthaben stattfindet und dergl. mehr. Schließlich ist es gar nicht einmal nötig, daß überhaupt Postscheckämter vorhanden sind, deren Zweckmäßigkeit ohnehin vielfach bestritten ist, und die, je geringer ihre Zahl ist, um so größere volkswirtschaftliche Nachteile aufweisen, ja es braucht, wie wir an Belgien vor 1913 gesehen haben und ähnlich aus den erwähnten Bankverbindungen erkennen, sogar nicht einmal ein interner Postscheckverkehr zu bestehen, wenn seine Einführung auch spätestens bei dem Eintritt des Einzelstaates zu dem gedachten Nebenabkommen in dem betreffenden Lande erwünscht ist, vielleicht zur Vorbedingung der Teilnahme an dem zwischenstaatlichen Verkehr zu machen sein wird. Die zwischenstaatlichen Beziehungen enstehen eben erst mit dem Übergang der Versendungsgegenstände von der Dienststelle des Inlands an diejenige des jeweiligen Auslands. Wir wollen diese Dienststellen Auslands-Postscheckämter nennen und untersuchen, welche Aufgaben ihnen zufallen.

In erster Linie handelt es sich bei ihnen um die Buchung der im Inland von den Postscheckkonten abgeschriebenen sowie der bar eingezahlten Beträge, die an ausländische Empfänger überwiesen oder ausgezahlt werden sollen, auf Grund der Überweisungspapiere (Schecks, Zahlkarten, Zahlungsanweisungen) und die Vornahme der Buchungen in umgekehrter Richtung. Dazu kommt die Prüfung der Eintragungen in den gleichzeitig aufzustellenden Überweisungslisten und der zugehörigen Belege (die obigen Überweisungspapiere) sowie der Ausgleich von dabei im Verkehr mit dem Auslands-Postscheckamt des fremden

Landes als auch mit dem eigenen Hinterland festgestellten Unterschieden. Ferner ist die gegenseitige tägliche Aufrechnung der in der Währung des Bestimmungslandes von den Auftraggebern angewiesenen und ebenso überwiesenen Summen sowie g. F. die Berechnung der anteilmäßig verabredeten Teilung der Gebühren vorzunehmen. Schließlich kommt die tägliche Kompensation sowie der Ausgleich der Restschuld und -Forderung in angemessenen Zeiträumen in Betracht, der aber auch beim Vorhandensein mehrerer Auslands-Postscheckämter durch ein besonders bestimmtes Amt, durch die jeweiligen Zentralbehörden oder durch das Weltpostbureau in Bern in ähnlicher Weise erfolgen kann, wie dies jetzt schon beim internationalen Postanweisungsverkehr der Fall ist. Bei den Einzelüberweisungen ist der etwa verabredete oder sonst bestimmte Umrechnungskurs der ausländischen Währung in die inländische zu beachten, bei den Abrechnungen der vereinbarte Abrechnungskurs. Im Aufgabeland werden die Überweisungen so behandelt, als seien sie nach einem besonderen Postscheckamt, dem Grenzausgangsscheckamt gerichtet, im Ankunftsland erfolgt die Behandlung, als wären sie bei einem besonderen Inlands-Scheckamt, i. d. F. dem als Grenzeingangsscheckamt wirkenden Auslands-Scheckamt in Auftrag gegeben. Der Verkehr wickelt sich also ähnlich ab wie zwischen zwei Inlands-Postscheckämtern, nur fehlt bei dem Auslands-Postscheckamt das Postscheckkonto des Auftraggebers oder Empfängers, denn die beiden Auslands-Postscheckämter sind lediglich als Zwischenglied zwischen die Postscheckämter der beiden Länder zu Abrechnungszwecken eingeschoben.

Natürlich sind noch die inländisch angeordneten oder zwischenstaatlich verabredeten besonderen Sicherheitsvorschriften zu beachten, wobei gleichzeitig zu prüfen ist, ob jene Vorschriften auch von den einheimischen Diensttsellen und dem Auslands-Postscheckamt des fremden Landes beachtet worden sind. Besondere Formulare für den Auslandsverkehr dienen zu dessen Unterscheidung von den inländischen Transaktionen.

Fünftes Kapitel.

Die Möglichkeit der Einrichtung in volkswirtschaftlicher Beziehung.

1. Vorhandene, maßgebende weltwirtschaftliche Vorbedingungen.

Ein derartiges internationales Postscheckwesen ist aber nur unter der Voraussetzung empfehlenswert, daß

1. der Umrechnungskurs für die Überweisungen unter Vermeidung jedes spekulativen Mißbrauchs in Ansatz gebracht wird, daß
2. die Abrechnung derart vorgenommen wird, daß die beteiligten Verwaltungen keine finanziellen Nachteile erleiden, und daß
3. Gebühren erhoben werden, welche die Einrichtung nicht unmöglich machen.

Wir haben weder eine internationale Münzeinheit noch eine Währungsgleichheit unter den Kulturvölkern, selbst die internationale Banknote fehlt noch. Demgemäß müssen wir uns mit den vorhandenen gebundenen und freien Währungen sowie ihren Unterarten abzufinden versuchen. Zu ersteren rechnet man die reine Goldwährung, die hinkende Goldwährung, die Silberwährung, die Doppelwährung und die Parallelwährung, während unter die freien Währungen die verschiedenen Papierwährungen fallen.

Im allgemeinen hat jeder Staat seine eigene Geldverfassung, die derjenigen der anderen Staaten selbständig gegenübersteht. Sie ist ein Erzeugnis der Gesetzgebung, deren Wirksamkeit an der Landesgrenze aufhört. Es fehlt also im internationalen Verkehr ein einheitliches Mittel der Wertübertragungen, das Landesgeld des Inlandes, und es ist daher notwendig, das Geld des einen Landes in das des anderen umzusetzen. Geld, das ins Ausland geht, hat daher seinen Wert lediglich in seinem Stoff; gegenüber dem Auslandsgeld ist es eine Ware, deren Preis Schwankungen unterliegt, abhängig von allen Umständen

der Preisbildung, insbesondere von Angebot und Nachfrage; das ist der sogenannte Kurs. Je größer nun diese Valutaschwankungen sind, um so erschwerter sind die internationalen Verkehrsbeziehungen, denn niemand kann alsdann mit einiger Sicherheit berechnen, wieviel das ausländische Geld zur Zeit des Zahlungsempfangs in einheimischem Landesgeld wert sein wird. Unbegrenzte Valutaschwankungen sind möglich im Verhältnis zu den freien Währungen, weil bei ihnen der Wert des Geldes nicht mit einem bestimmten dritten Wertgegenstand in Verbindung gebracht ist, dem Währungsmetall der gebundenen Währungen. Ist bei diesen letzteren das Währungsmetall gleich, so sind die Schwankungen (in erster Linie bedingt durch Prägekosten, Zinsverlust bei der Prägung, Abnutzung der Umlaufsmittel) gering und weichen höchstens einige Promille von dem Ausmünzungsfuß ab, wohingegen gegenüber einem anderen Währungsmetall jene Schwankungen außerdem noch durch die Veränderungen im Wertverhältnis der beiden Edelmetalle hervorgerufen werden. Zwischen gebundenen Währungen mit gleicher metallischer Grundlage besteht also ein Pari, von dem die Kurse des ausländischen Geldes höchstens um die Kosten der Abnutzung zuzüglich der Kosten der Umwandlungen in das andere Geld abweichen können.

An praktischer Wichtigkeit steht jedoch, sofern nicht gerade bestimmte Sorten zum Einschmelzen, zur industriellen Verarbeitung oder zur Reise gebraucht werden, der Umsatz an gemünztem Geld zurzeit weit hinter dem internationalen Verkehr mit kurzfristigen Anweisungen (Wechsel und Scheck). Nur sie kommen wegen ihrer bequemen Beschaffung im Verkehr von Land zu Land in der Gegenwart hauptsächlich in Frage, denn die Beschaffung von effektivem ausländischem Geld, insbesondere von gemünztem, ist teurer, schon mit Rücksicht auf die durch die Versendung entstehenden Transportkosten. Aber auch diese Anweisungen, die ebenfalls Ware sind, unterliegen Schwankungen, die meist schlechthin als ausländische Wechselkurse bezeichnet werden, wobei bei gebundenen Währungen auf gleicher metallischer Grundlage sie sich auf der Parität bewegen, so lange die beiderseitigen Zahlungen gleich sind. Andererseits

können sie niemals über den Zustand hinausgehen, bei dem es vorteilhafter wird, Bargeld oder Barren zu verwenden, das ist der sog. Goldpunkt. Bei gebundenen Währungen verschiedener Metalle tritt hier ebenfalls als weitere Schwankung deren gegenseitiges Wertverhältnis hinzu, während bei Doppelwährungen der Spielraum noch dadurch erweitert werden kann, daß von den beiden gesetzlichen Zahlungsmitteln das wertvollere nur durch Aufgeld zu haben ist.

Nach alledem sehen wir schon jetzt, daß für die Zwecke eines Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im Bereiche des Weltpostvereins in erster Linie Goldwährungsländer in Frage kommen, denn in ihnen ist das edelste Metall, Gold, frei ausprägbar und gleichzeitig das einzige Währungsmetall. Hierauf wollen wir versuchen, das künftige Postscheckwesen aufzubauen und alsdann weiter erörtern, ob und inwieweit auch Länder mit anderen Währungen an dem gedachten Dienstzweig teilnehmen können.

Bereits oben wurde erwähnt, daß auch zwischen Goldwährungsländern Valutaschwankungen vorkommen können. Obwohl eng begrenzt, können sie innerhalb dieser Grenzen durch bankpolitische Maßnahmen der großen Notenbanken, wie Festsetzung der Ankaufs- und Verkaufspreise für Goldbarren und fremde Goldmünzen, Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf Goldlieferungen, die Regelung des Diskontosatzes und die planmäßige Handhabung von Aufnahme und Abgabe ausländischer Wechsel, die sogenannte Devisenpolitik, beeinflußt werden. Alles dies hat Einfluß auf das Postscheckwesen, das außerdem noch von der staatlichen Einwirkung auf die Valutakurse abhängig ist, soweit sich diese aus der Einrichtung und Aufrechterhaltung der Geldverfassung von selbst ergeben. Besonders wichtig sind daher Umrechnungskurs und Abrechnungskurs des internationalen Postscheckwesens. Sind sie falsch, kann der Postscheckverkehr zu unerwünschten Edelmetallbewegungen und dadurch zur Beeinflussung der Zahlungsbilanzen der Länder führen, Zustände, welche große volkswirtschaftliche Nachteile zur Folge haben können und deshalb zu vermeiden sind. Jedes Land wird versuchen, möglichst viel Gold hereinzuziehen. Andererseits

können aber unrichtige Umrechnungskurse, besonders im Verein mit zu hohen Gebühren, auch zur Folge haben, daß das Postscheckwesen nicht benutzt wird, also nicht lebensfähig ist.

2. Der den Parteien anzurechnende Kurs.

Hierbei kommt in Frage:

1. eine mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall vorgenommene Vereinbarung;
2. die Anrechnung eines festen, ein für allemal von den Verwaltungen verabredeten Kurses, ein sog. fixer Kurs;
3. die Anwendung eines in bestimmter Beziehung zum Börsenkurs stehenden, sog. variablen Kurses, wobei man unterscheiden kann:
   a) zwischen einer dauernd geregelten Abhängigkeit, die sich etwa automatisch aus dem Börsenkurs ergibt, und
   b) einer verabredeten Rücksichtnahme auf den Marktkurs;
4. eine zwischen den einzelnen Verwaltungen erfolgende Regelung auf längere oder kürzere Zeit, die sich nach deren jeweiligen Verhältnissen richtet;
5. eine von jeder Verwaltung unabhängig von anderen erfolgende Kursansetzung, sog. autonome Kursfestsetzung.

Zu 1. Eine mit dem Kontoinhaber von Fall zu Fall vorzunehmende Vereinbarung ist das Verfahren des Marktes, die Anpassung an die jeweilige, in dauernder Änderung sich befindliche Lage. Dazu muß man diese aber kennen. Kenntnis kann man aber nur auf dem Markte selbst erlangen, denn hier ergibt sich die jeweilige Lage aus Angebot und Nachfrage. Das internationale Postscheckwesen wickelt sich aber nicht auf dem Markte ab, es fehlt also die Möglichkeit der Orientierung über die Augenblickslage. Sie fehlt auch schon dem Bankier außerhalb der Börsenzeit, weshalb auch dieser im Verkehr mit seinen Kunden eine einheitliche Berechnung anwendet, und zwar meist die letzte offizielle Börsennotiz. Ferner ist die Lage an den verschiedenen Stellen in einem weiten Wirtschaftsgebiet nicht dieselbe. Sie alle in jedem Augenblick zu kennen, ist technisch

unmöglich. Bestenfalls kann man über die Bilanz des Vortages unterrichtet sein. Schließlich entspricht eine solche Einzelverabredung nicht dem Wesen einer Behörde, die ihrerseits die Bedingungen von vornherein bekannt zu geben hat, und nicht wie der Kaufmann sich auf einen Handel einlassen kann. Auch würde die für einen Behördenorganismus nötige Regelmäßigkeit fehlen. Die Vereinbarung von Fall zu Fall ist also im internationalen Post-Überweisungs- und Scheckverkehr nicht angängig.

Zu 2. Der fixe Kurs:

Wir haben ihn im internationalen Postanweisungsverkehr; eine Postanweisung nach Frankreich wird nach dem Kurs 100 Fr. = 81,40 ℳ umgerechnet. Aber bei der Versendung von Geld mit Postanweisung handelt es sich neben hohen Gebühren meist nur um geringe Beträge (Höchstbetrag meist nur 800 ℳ). Für den Absender kann es im Einzelfall gleichgültig sein, ob dieser feste Umrechnungskurs etwas höher oder niedriger ist als der jeweilige Börsenkurs. Dagegen handelt es sich beim Überweisungs- und Scheckverkehr um höhere und meist sehr hohe Beträge. Angenommen, es wäre ein fixer Kurs vorgeschrieben, so würde der Kontoinhaber sich in jedem Falle ausrechnen, ob der von der Postverwaltung festgesetzte Umrechnungskurs mit Rücksicht auf die jeweiligen Notierungen der Börse für ihn günstig oder ungünstig ist. Die Postscheckeinrichtungen würden benutzt werden, wenn der fixe Kurs unter den jeweiligen Börsenkurs sinkt, anderenfalls aber vom Publikum gemieden und durch Devisen-Transaktionen ersetzt werden. Bei dem fixen Kurs werden sich die Überweisungen daher stets einseitig bewegen, es entstünden große Schwankungen im Giroverkehr, die für den Ausgleicheffekt so wichtige Bildung von Gegenforderungen würde verhindert werden, man müßte mit erheblichen Einbußen rechnen.

Dies bleibt nun noch etwas zu untersuchen. Es ist klar, daß ein hoher Kurs der auswärtigen Devise b in einem Lande A mit Zuhilfenahme der Arbitrage einen niedrigen Kurs der entgegengesetzten Devise a im Lande B unter den jetzigen Geldverhältnissen nach sich zieht. Denn es bestehen zwei Möglich-

keiten, die Verbindlichkeiten mit Wechsel zu tilgen, die Tratte und die Rimesse. Steigt die fremde Devise im Inland, so wird der inländische Kaufmann auf sich trassieren lassen und nicht einen fremden zu übersendenden Wechsel teuer kaufen. Dadurch werden die inländischen Wechsel im Ausland noch mehr entwertet. Diese Geldverhältnisse werden aber unbedingt durch die Einführung eines internationalen Postscheckverkehrs beeinflußt. Ob neben dem Umrechnungskurs der Postverwaltungen stets ein unabhängiger Börsenkurs bestehen bleiben wird, ist mindestens zweifelhaft. Er kann nur dann auftreten, wenn nicht paritätische Kurse zu Umrechnungskursen gewählt werden. Also fixe, nicht paritätische Kurse sind ungeeignet.

Anders wenn die Verwaltungen paritätische Kurse fixieren, wobei aber nicht jedes beliebige Paar paritätischer Kurse zur fixen Umrechnung benutzt werden kann. Das wäre zwischen zwei Ländern nur dann möglich, wenn sie nicht mit dritten Ländern in Beziehung ständen. Anderenfalls hätte ein fixer Kurs zwischen zwei Ländern unbedingt zur Folge, daß in jedem dritten Lande die zwei Währungen annähernd im Verhältnis dieses fixen Kurses dauernd bewertet werden. Wir nehmen 3 Länder A, B und C, ferner als paritätische Kurse die Nähe des Goldeinfuhrpunktes der Devise b im Lande A, und die Nähe des Goldausfuhrpunktes der entgegengesetzten Devise a im Lande B und setzen voraus, daß bei Einführung des internationalen Postscheckwesens in C die Devisen auf A und B pari stehen. Bei einem derartigen fixen Kurs zwischen A und B müssen sich die Kurse in C wesentlich ändern. Zahlungen aus A nach B erfolgen im Girowege zum Goldeinfuhrpunkt, sind also billig zu leisten. Zahlungen aus B nach A erfolgen zu dem Goldausfuhrpunkt, sind also teuer. Dann empfiehlt es sich für den Schuldner in C, nicht mehr direkt an den Gläubiger in B zu zahlen, sondern Devisen auf A zu kaufen. Dadurch erlangt er ein Guthaben in A und zahlt damit im Girowege an den Gläubiger in B. Der Kurs der Devise auf A steigt, wohingegen wegen des Nachlassens der Nachfrage der Kurs der Devise auf das Land B fällt. Hätte B eine noch so günstige Zahlungsbilanz, so würde trotzdem sein Devisenkurs in C nie-

mals die Nähe des Goldausfuhrpunktes erreichen, denn schon lange vorher käme das Gold auf dem Umwege über A. Andererseits könnte der Devisenkurs des Landes A bei einer noch so ungünstigen Zahlungsbilanz in A nie den Goldeinfuhrpunkt erreichen. Schon vorher wäre ihm Gold auf dem Umwege über B entzogen. Also ein Land, das die Nähe des Goldausfuhrpunktes zum fixen Umrechnungsskurs erhoben hat, würde sehr geschädigt werden. Ähnlich sind die Verhältnisse für jeden anderen, über pari liegenden Kurs beim Goldausfuhrpunkt, und bei einem unter pari festgesetzten Kurs für den Goldeinfuhrpunkt. Je näher aber die Kurse dem Pari sind, um so weniger machen sich die geschilderten Nachteile geltend. Beiden Ländern A und B würden aber keine Nachteile erwachsen, wenn das Pari, also die gesetzliche oder Münzparität zum fixen Umrechnungskurs bestimmt werden würde. Da neben diesem ein erheblich abweichender Börsenkurs nicht denkbar ist, hätte man einen stabilen intervalutarischen Kurs, der für den Handel große, hier nicht weiter zu untersuchende Vorteile haben würde. Die Anwendung eines nicht paritätischen fixen Umrechnungskurses ist daher von vornherein ausgeschlossen, dagegen ist die eines paritätischen, auf dem Münzpari fußenden möglich.

Zu 3. Der sog. variable Kurs ist anwendbar auf zwei Arten:

a) Entweder wird die Überweisung in allen Fällen ohne weiteres nach dem letztbekannten oder am vorhergehenden Tage notierten Börsenkurs ausgeführt, also automatisch, oder

b) nur nach einer grundsätzlich verabredeten Rücksichtnahme auf den Marktkurs.

Wenn auch in den zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Belgien geschlossenen besonderen Übereinkommen über internationales Postgiro jeder Verwaltung das Recht eingeräumt ist, für ihre Kontoinhaber den Umrechnungskurs festzusetzen, ein Fall, der unter 5. näher besprochen werden soll, so erfolgt diese Festsetzung doch tatsächlich in Anlehnung an die Notierungen der Börse. Dieses Verfahren klammert sich an den im Handel gebräuchlichen Zahlungsmechanismus, den

Börsenhandel an und ist nur denkbar bei einem selbständigen Börsenkurs. In seiner jetzigen Einrichtung und Ausdehnung ist, wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt wurde, der internationale Postgiroverkehr auch nicht in der Lage, einem selbständigen Börsenkurs Eintrag zu tun. Anders wird es aber bei seiner Einführung in den Ländern des Weltpostvereins.

Dazu treten von vornherein Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß ein Teil der Börsen, z. B. Wien, Paris, London, Budapest, München, Zürich, Bern neben dem Geldkurs den Brief- oder Warenkurs für fremde Banknoten und Devisen aufführen, während andere, z. B. die Berliner einen einzigen, mittleren Kurs für fremde Banknoten sowie einen mittleren Kurs für kurzfristige Wechsel auf fremde Plätze notieren.[1]) Es ist also nicht einerlei, wenn in einem Lande der Briefkurs für fremde Banknoten und in einem anderen ein Kurs für Banknoten in Ansatz gebracht wird, der ohne Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs notiert ist. Auch sind die Kursschwankungen an sich weder nach der Spannung noch nach der Häufigkeit an den verschiedenen Börsen selbst eines und desselben Landes dieselben. Für den internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehr kommt aber für jedes Auftragsland nur ein Satz in Frage, z. B. für Deutschland vielleicht nur der bei der Berliner Börse notierte Kurs. Daher werden eine Anzahl Postämter nicht den Kurs anwenden können, der nach ihrer Lage zu der nächsten Börse für sie zweckmäßig wäre, und den der Handel bei seinen Transaktionen benutzt.

Wir haben also Verschiedenheiten an den verschiedenen Orten desselben Landes mit mehreren Börsen, die wir nicht sämtlich berücksichtigen können, und das führt auf den Gedanken der Möglichkeit einer Festsetzung des Umrechnungskurses der Auftragsverwaltung für eine gewisse Zeit, der, wenn der Unterschied zwischen dem Börsenkurs zu groß werden würde, in kürzeren Fristen u. U. durch Inanspruchnahme des Telegraphen abgeändert werden müßte. Er würde, genügend

[1]) Vortrag Aschenborn auf der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Berlin, 17./18. Mai 1909, Heft VIII der Veröffentlichungen, Berlin 1909 S. 264. — Obst S. 362, 364, 367. — Saling S. 297, 326, 348, 364.

elastisch gehalten, nicht erheblichere Nachteile als der jeweilige Kurs nur einer Landesbörse aufweisen und soll unter 4. näher besprochen werden.

Schließlich käme in Frage, ein Land in Börsenbezirke einzuteilen. Von den in Deutschland etwa vorhandenen 30 Börsenplätzen gehen über den örtlichen oder nachbarörtlichen Bereich nur die Börsen in Berlin, Hamburg und Frankfurt (Main) hinaus; ihnen ist allenfalls noch die von München hinzuzurechnen. Es wäre nun möglich, die Postämter in Deutschland nach 4 Börsenbezirken zu ordnen und den jeweilig in Frage kommenden Postämtern das Halten einer amtlichen Börsenzeitung aufzugeben, wohingegen die Postagenturen d. s. die kleineren Postanstalten den jeweiligen Börsenkurs bei ihrem Abrechnungsamt durch den Fernsprecher erfragen könnten, wenn bei ihnen die Überweisung eines mit Zahlkarte eingezahlten Betrags für ein Postscheckkonto im fremden Lande erfolgen sollte. Die Notierungen an den verschiedenen Orten könnten die einzelnen Auslands-Scheckämter ebenfalls durch diese amtlichen Zeitungen, die von ihnen auch zu halten sind, erfahren. Maßgebend wären die Notierungen vom Tage vorher, die so lange für die Tage, an denen keine Notierungen stattfinden, in Kraft bleiben, als die Berliner Börse nicht höhere Kurse als z. B. die Frankfurter notiert, was ebenfalls aus den amtlichen Börsenblättern hervorgeht, oder von den Hauptpostämtern in Hamburg, Frankfurt (Main) oder München den Postanstalten besonders mitgeteilt werden müßte. Auf diese Weise würde sich die Umrechnung möglichst den Handelsgebräuchen anschließen und im Interesse der Einheitlichkeit die Berliner Börse eine besondere Stellung einnehmen.

Bereits oben war erwähnt worden, daß der Börsenkurs der Devisen durch die Einführung des internationalen Postscheckwesens im Gebiete des Weltpostvereins voraussichtlich wesentlich beeinflußt werden würde, möglich auch, daß er ganz verschwindet. Im letzteren Falle hätten wir die gleichen Verhältnisse wie im Inland, wo es wegen des Girogeschäfts der Reichsbank und der gleichen Währung ohne Zahlungsbilanz einen Wechselkurs nicht gibt.

Zur Vereinfachung der Untersuchung wollen wir einmal

annehmen, die annähernd paritätischen Börsenkurse seien am Tage vor Einführung des internationalen Postgiros vollständig paritätisch gewesen. Dann würde, streng genommen, nur ein Umrechnungskurs vorhanden sein, den wir mit u bezeichnen wollen, die Umschreibungskosten von Postscheckkonto zu Postscheckkonto bezeichnen wir mit k. Vorausgesetzt kann auch werden, daß alle Börsenbesucher Inhaber von Postscheckkonten sind, daß ihnen also der internationale Postgiroverkehr für k zugänglich ist. Dann wird niemand an der Börse eine bestimmte Zahl Einheiten fremder Währung für mehr als $u + k$ erwerben, aber es wird auch niemand für weniger als $u - k$ verkaufen. Denn für $u + k$ kann man an seinen Gläubiger im Ausland durch Postgiro zahlen, und für $u - k$ kann man sich auf dieselbe Art auf eigene Kosten den Betrag vom Ausland überweisen lassen.

Meist ist es an den Börsen noch üblich, beim Kauf und Verkauf einen Mindestcourtagesatz zu berechnen, von dem höchstens die ständigen Lieferer von Schecks, Devisen etc. befreit sind. Tritt diese Courtage hinzu, die wir mit c bezeichnen wollen, während x der Börsenkurs sei, so ist der genaue Kaufpreis einer bestimmten Anzahl Einheiten fremder Währung günstigst $x + c$, und der Verkaufspreis $x - c$.

$u + k$ ist aber das höchste, was ein Käufer zahlen wird: zum Kauf an der Börse muß also

$$\alpha)\ x + c < u + k \text{ sein.}$$

Verkaufen wird niemand unter $u - k$, also muß der Verkaufspreis an der Börse

$$\beta)\ x - c > u - k \text{ sein.}$$

Aus α folgt: $x < u + k - c$; und
aus β „ : $x > u - k + c$; oder
zu α : $x < u - (c - k)$; und
„ β : $x > u + (c - k)$.

Wäre $c - k$ eine bestimmte Größe, so müßte der Börsenkurs x gleichzeitig größer und kleiner sein als der Umrechnungskurs u, ein nicht möglicher Zustand. $c - k$ bedeutet aber den Unterschied zwischen der Courtage und den Postüberweisungsgebühren, bei dem letztere die geringeren sind. Daraus folgt:

Wenn es möglich sein wird, den internationalen Postgiroverkehr so einzurichten, daß die entstehenden Gebühren hinter der Courtage der Börse zurückbleiben, kommt ein Börsenkurs für fremdländische Werte überhaupt nicht zustande. Jeder wird den Postweg vorziehen.

Wie steht es nun, wenn, wie oben erwähnt, in einzelnen Fällen keine Courtage berechnet werden sollte?

Der Verkäufer einer bestimmten Zahl Einheiten fremder Währung wird dann, nur mit einem um die Überweisungskosten verminderten Umrechnungskurs, also u — k, zufrieden sein. Anders der Käufer. Für ihn ändern sich die Verhältnisse nicht. Er zahlt im Höchstfalle u + k — c = u — (c — k), wie oben. Daraus folgt, daß zur Bewerkstelligung des Geschäfts es möglich sein müßte, daß der Börsenkurs $x < u - (c - k)$ und auch $> u - k$ sei. Dies ist aber nicht stets der Fall, und offenbar unmöglich, wenn $c - k > k$ ist. Addiert man auf beiden Seiten k, so erhält man $c > 2k$. $\frac{c}{2} > k$. oder $k < \frac{c}{2}$, was bedeutet, daß ein Börsenkurs nicht bestehen wird, wenn die Überweisungskosten weniger als die Hälfte des niedrigsten Courtagesatzes betragen. Ein Börsenhandel mit fremdländischen Zahlungsmitteln wird daher nicht möglich sein, wenn es gelingen sollte, den internationalen Postgiroverkehr für eine Gebühr zu bewerkstelligen, die geringer als die Hälfte des niedrigsten Courtagesatzes ist.

Nun ist es ja trotzdem möglich, daß einige Großbanken im Interesse ihrer Geschäftsfreunde und Kunden den Börsenverkehr mit dem Ausland weiterpflegen. Aber es ist ganz ausgeschlossen, daß die zu einem stärkeren internationalen Zahlungsinstitut vereinigten Postverwaltungen den durch die Transaktionen jener Großbanken hervorgerufenen Börsenkurs übernehmen werden. Dieser ist außerdem ganz seiner Bewegungsfreiheit beraubt; sein Spielraum beträgt, wie aus vorstehenden Berechnungen hervorgeht, wenn nur beim Kauf Courtage berechnet werden sollte, 2 k — c und hört dadurch auf, der selbsttätig durch Angebot und Nachfrage hervorgerufene Preis zu sein. Ein solcher Börsenkurs ist aber kein geeignetes Vorbild für den Umrechnungskurs der Postverwaltungen. Also die

automatische Anlehnung an einen Börsenkurs vom Vortage kommt für den Umrechnungskurs des internationalen Postüberüberweisungsverkehrs nicht in Frage.

Bleibt noch zu erörtern die Festsetzung des Umrechnungskurses nach einer grundsätzlich verabredeten Rücksichtnahme auf den Marktkurs. Ein solcher besteht eigentlich nicht mehr, denn er würde nicht annähernd Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht setzen. Nehmen wir aber einmal an, er würde weiter bestehen, und an diesen Börsenkurs sich der Umrechnungskurs der Postverwaltungen anlehnen, wie dies jetzt schon bei den vorhandenen internationalen Postüberweisungen zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn, der Schweiz und Belgien geschieht. Nehmen wir auch ferner an, die Verwaltungen entschlössen sich, den Umrechnungskurs derart festzusetzen, daß er um einen bestimmten Betrag über dem Börsenkurs liegen würde, wobei es jeder Verwaltung überlassen bleibt, wie hoch sie ihren Kurs über den Börsenkurs setzen will. Bezeichnen wir den Umrechnungskurs des einen Landes mit U, den paritätischen Kurs des anderen Landes mit P, und die Differenz des Umrechnungskurses und des Börsenkurses mit D. U und P, die in unserem Fall bei Einführung des Postscheckwesens beide als paritätisch gedacht waren, werden sich dann nicht mehr decken, vielmehr ist

$$P + D = U \text{ oder}$$
$$P = U - D.$$

Die Summe, die man erhält, wenn man den Betrag sich vom ausländischen Schuldner auf eigne Kosten zusenden läßt, beträgt dann nicht mehr wie oben u — k, sondern u — k — D. Im Falle des Inkassos verteuert sich also die Umschreibung durch Postgiro um D. Ist letzteres groß, so kann ein sich frei bewegender Börsenkurs vorhanden sein, und zwar ist dieser um so freier, je größer D ist. Das hätte aber zur Folge, daß der Postweg nur dann benutzt werden würde, wenn der Börsenkurs dem Umrechnungskurs der Post naheliegen oder ihn übersteigen würde. Das Verfahren wäre unpraktisch und könnte zur Folge haben, daß das Postscheckwesen eines Landes im Verkehr mit einem oder mehreren anderen Ländern dadurch lahmgelegt würde.

Zu 4. Die zwischen den einzelnen Verwaltungen je nach

deren jeweiligen Verhältnissen erfolgende Regelung für längere oder kürzere Zeit, also die gemeinsame Festsetzung eins variablen Umrechnungskurses.

Zu diesem Zweck müßten die Verwaltungen von Zeit zu Zeit übereinkommen, einen bestimmten gleichen Umrechnungskurs den Auftraggebern zu berechnen, oder die Befugnis zu einer derartigen Festsetzung einem Dritten, etwa dem internationalen Bureau des Weltpostvereins übertragen. Etwas Ähnliches hat 1906 Felix Hecht auf der Wiener Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine für den Giroverkehr zwischen der Reichsbank und der österreichisch-ungarischen Bank vorgeschlagen, als er sagte: „Die beiden Institute könnten vielleicht täglich, etwa um 10° für den betreffenden Tag ihren offiziellen Umrechnungskurs erklären“.[1])

Bedingung hierfür wäre zunächst die vollständige Übereinstimmung der beteiligten Verwaltungen bzw. ihrer Länder, ein Zustand, der ganz undenkbar ist. Eine Verwaltung würde eine Heraufsetzung des Umrechnungskurses wünschen, die andere gleichzeitig eine Herabsetzung. Es wäre also nötig, zu verabreden, daß jede Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen in die von einer anderen beantragten Änderungen einwilligt. Dabei bliebe aber immer noch zweifelhaft, um wieviel der Umrechnungskurs abzuändern wäre. Nach dem Markt kann man sich, bei niedrigen Überweisungsgebühren, wie oben nachgewiesen ist, nicht richten, denn er ist abhängig vom Postüberweisungsverkehr.

Aber auch die Orientierung über ihre eigenen Bedürfnisse ist den Verwaltungen schwer, namentlich dann, wenn der Markt durch niedrige Gebühren ganz verdrängt werden wird. Ob eine Kursänderung nötig ist, können sie nur an der Hand der Umsatzziffern sehen. Stellt sich für eine Verwaltung ein Debetsaldo heraus, so ist das ein Beweis dafür, daß ihr Kurs zu niedrig ist. Andererseits darf auch nicht der Goldpunkt gegenüber einem Lande überschritten werden, sonst ist es vorteilhafter, Gold ins Ausland zu senden.

Also Schwierigkeiten genug für den Fall, daß eine Verab-

---

[1]) Heft III der Veröffentlichungen, Berlin 1907 S. 107.

redung in kürzeren Zwischenräumen möglich wäre. Letzteres ist aber nur bei kleinen Wirtschaftsgebieten angängig, bei den Ende 1915 im Weltpostverein vereinigten 146 Wirtschaftsgebieten nicht. Wie sollten z. B. Anträge von Japan oder China in kurzer Zeit erledigt werden, selbst wenn hierfür ein geeigneter Ort, z. B. Bern gewählt werden würde. Wie könnte das internationale Bureau, falls es den Umrechnungskurs selbständig festsetzte, dauernd über die Bedürfnisse, z. B. der argentinischen Postverwaltung zutreffend unterrichtet sein. Dazu genügte selbst nicht die Inanspruchnahme des Telegraphen. Die gemeinsame Festsetzung eines variablen Umrechnungskurses im Gebiete des Weltpostvereins ist also unmöglich.

Bleibt schließlich zu 5: Die autonome Festsetzung des Umrechnungskurses. Wir haben ihn in dem internationalen Postanweisungsverkehr und in gewissem Sinne auch im internationalen Postgiro der erwähnten 6 Länder. Im ersten Falle ist er sogar ein fixer. Nach Art. 2 des Postanweisungsübereinkommens vom 26. Mai 1906 ist verabredet, daß die Postverwaltung, in deren Gebiet eine Postanweisung eingeliefert wird, nach freiem Erachten den Kurs festsetzt, nach dem ihre Währung in die des Bestimmungslandes umgewandelt wird. Von dieser Ermächtigung haben die meisten Postverwaltungen Gebrauch gemacht und einen Satz bekannt gegeben, den sie unter gewöhnlichen Verhältnissen dauernd beibehalten können. Unzuträglichkeiten haben sich hieraus nicht ergeben. Die Gründe, die gegen die Einführung des fixen Kurses im Postüberweisungs- und Scheckverkehr der Länder des Weltpostvereins sprechen und unter 2. näher dargelegt worden sind, gelten auch hier für den völlig autonomen Kurs.

Im bestehenden internationalen Postgiroverkehr der 6 Länder ändern die Aufgabeverwaltungen je nach ihren Bedürfnissen von Zeit zu Zeit unter Anlehnung an den Börsenkurs den Umrechnungskurs. Sie können ihn hierbei, wenn auch nicht in dem Maße wie beim Postanweisungsverkehr, erheblich über dem Börsenkurs halten. Denn, wer zurzeit das internationale Postgiro benutzt, tut dies wegen der Provisionen, die an die Banken gezahlt werden müssen, die gar nicht so niedrig sind. Er kann

im Wege des Postgiros billiger seine Transaktionen ausführen. Ein Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins würde aber in weit höherem Maße, als dies jetzt schon bei dem beschränkten internationalen Postgiro der Fall ist, unter einer derartigen Kursfestsetzung leiden, denn autonome Kurspolitik zweier Verwaltungen muß wenigstens vorübergehend zu einer Verschiedenheit der Kurse von einem Land auf das andere führen. Bei etwaigen niedrigen Postgebühren haben aber nicht paritätische Kurse Gefahren zur Folge, selbst wenn sie nicht stark voneinander abweichen, und zwar sind hier zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem der Kurs des einen Landes niedriger oder höher ist als der paritätische Kurs des anderen Landes.

Er sei zunächst niedriger. Dann könnte es vorteilhaft sein, Zahlungen im Postgirowege in das Ausland zu erledigen, indem man eine beliebige Summe an eine Bank daselbst überweist, die daraus Zahlungen in der Auslandswährung zurückleistet. Da man bei der ersten Zahlung im Inland weniger gezahlt hat, als man bei der Rückzahlung erhält, und nur für die geringen Zahlungsspesen des Auslands aufzukommen hat, auch das Verfahren lange Zeit ausgeführt werden kann, könnte man bei dieser Art Arbitrage vielleicht einen erheblichen Gewinn erzielen, der möglicherweise noch größer wäre, wenn die Transaktion über ein drittes Land mit entsprechend günstigem Umrechnungskurs vorgenommen werden würde.

Nun hat aber keine Verwaltung ein Interesse daran, mit niedrigeren Kursen, als sie die Münzparität ergibt, zu arbeiten. Denn dadurch werden dem Zahlenden nur die Kosten der Zahlung im Ausland verringert. Auch würde mancher veranlaßt werden, vorzeitig Zahlung zu leisten, was wieder das Debet in der Rechnung vergrößert. Hat nur ein Land von zweien den Kurs herabgesetzt, so ändert sich für die Inhaber von Forderungen auf das zweite Land nichts, sie erhalten den gleichen Betrag des eigenen Geldes wie früher. Unter solchen Verhältnissen bedeutet aber die Vergrößerung des Debetpostens eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz und kann leicht Goldausfuhr zur Folge haben. Auch wird ein Gläubiger im zweiten

Land die Kursherabsetzung des ersteren nicht unbenutzt lassen und Außenstände von den Schuldnern, die nicht von selbst schon vorzeitig zahlen, möglichst schnell einziehen und diesen vorzeitig zahlenden Schuldnern Vergütungen gewähren. Dadurch wird der Debetposten der Rechnung noch größer.

Dazu kommt aber für die herabsetzende Verwaltung noch die Gefahr, daß ihr bei der Abrechnung mit dem Ausland später weniger angerechnet wird, als bei ihr eingezahlt worden ist.

Der Umrechnungskurs eines Landes sei höher als der paritätische des anderen, so entstünde je nach dem Grade dieses Unterschiedes die Gefahr, daß der internationale Postüberweisungs- und Scheckverkehr nicht lebensfähig wäre, vielmehr der Zahlungsverkehr sich der Börse bedienen würde.

Wir wollen einmal annehmen, bei Einführung des internationalen Postscheckwesens seien die Kurse zweier Verwaltungen paritätisch, und ferner, daß die Verwaltungen keine Überweisungsgebühren erheben, sich vielmehr durch Vorschreiben eines unverzinslichen hohen Mindestguthabens schadlos halten. Dann ist ein Börsenkurs nicht möglich.

Nunmehr setzt aber eine Verwaltung den Preis der fremden Währung hinauf, ohne daß sich sonst etwas geändert hat. Dann erhält derjenige, welcher Forderungen im Ausland hat, dieselbe Summe. Wer aber an das Ausland zahlen muß, hat mehr inländisches Geld aufzubringen wie früher. Er wird also versuchen, seine Verbindlichkeiten bei seinem ausländischen Gläubiger auf billigere Art zu erfüllen und zu diesem Zweck bei dem Gläubiger vielleicht anfragen, ob dieser bereit sei, die Forderung an seinen Gläubiger im ersten Land abzutreten. Darein wird der Gläubiger willigen, wenn der Schuldner einen Kurs gewährt, der derart über dem paritätischen liegt, daß die Spesen gedeckt werden und vielleicht ein kleiner Verdienst übrig bleibt, denn der Gläubiger hätte seinen Gläubiger im Lande des Schuldners auf Grund des paritätischen Kurses befriedigen können. Dies, in zahlreichen Fällen gedacht, könnte den Postgiroverkehr eines Landes vollständig lahm legen zugunsten des Börsenhandels.

Allerdings wäre denkbar, daß die Postverwaltung des Landes A an der Börse als Käufer aufträte und durch die je

nach ihrem Ermessen beeinflußbare größere Nachfrage den Börsenkurs bis zu dem Umrechnungskurs in die Höhe triebe. Die erworbenen Devisen pp. könnten vielleicht zur Begleichung der Rechnung Verwendung finden sollen. Eine solche Maßnahme hätte für die Postverwaltung des Landes B alle die oben geschilderten Nachteile eines zu niedrigen Umrechnungskurses zur Folge. Um diese abzuwenden, müßte sie an der Börse ihres Landes ebenfalls als Käufer erscheinen und die gekauften Devisen im Lande A verkaufen. Die Verwaltung in A kann das hierdurch hervorgerufene Fallen der Kurse nur durch neue Käufe verhindern. Wir hätten also einen Kampf zweier oder, wenn mehr daran beteiligt sind, mehrerer Verwaltungen.

Wer hat nun den größten Schaden? Die Verwaltung A hat angefangen und ihre Mappe voll von Devisen des Landes B, von denen sie nicht einmal weiß, ob sie dieselben zur Deckung der Auslandsrechnung, über die weiter unten die Rede sein wird, nötig hat. Will sie diese ausländischen Guthaben sofort einziehen, so erhält sie nur soviel, als ihrem früheren Kurs in B entspricht, hat also Verluste, die sich nach der Größe der von ihr geschaffenen Kursfestsetzung richten. Die Verwaltung wird also warten. Tritt aber eine Änderung in dem Markt nicht ein, so muß die Einziehung der Forderungen zu ungünstigem Kurs erfolgen. Die Festsetzung eines zu hohen Umrechnungskurses wäre also ebenfalls verfehlt.

Willkürlich in der Festsetzung der Umrechnungskurse kann also keine Verwaltung handeln, aber die autonome Festsetzung des Umrechnungskurses unter möglichster Anlehnung an das Münzpari ist möglich und hat dann den Vorzug großer Einfachheit.

Wir haben also gesehen:

Unmöglich ist

a) die Vereinbarung des Umrechnungskurses von Fall zu Fall (z. vgl. 1);

b) die Festsetzung eines fixen Umrechnungskurses unter Zugrundelegung nicht paritätischer Kurse (z. vgl. 2);

c) die gemeinsame Festsetzung des Umrechnungskurses zwischen einzelnen Verwaltungen auf längere oder kürzere Zeit. (z. vgl. 4).

Zweifelhaft ist

d) die Festsetzung eines in bestimmter Beziehung zum Börsenkurs stehenden, variablen Umrechnungskurses, da bei niedrigen Überweisungsgebühren der Börsenkurs voraussichtlich verschwinden wird (z. vgl. 3).

Möglich ist

c) die Anwendung eines paritätischen fixen Umrechnungskurses (z. vgl. 2);

f) die autonome Festsetzung des Umrechnungskurses (z. vgl. 5).

Letzterer hat die größten Vorzüge. Die Aufgabeverwaltung ist bei der Kursfestsetzung durch nichts gebunden. Autonom kann sie auch einen Börsenkurs wählen, falls ein solcher infolge ihrer für zweckmäßig erachteten Einrichtung des Postscheckwesens weiter bestehen sollte. Sie kann paritätische Kurse oder irgend einen anderen Kurs festsetzen, der ohne Verabredung mit dem Ausland möglich ist. Denn sie allein hat die Nachteile aus dem internationalen Postscheckwesen zu tragen. Die Überweisung ist, wie bereits oben ausgeführt wurde, in der Währung des Bestimmungslandes ausgestellt, nur diesen Betrag bucht letzteres auf dem Konto des Adressaten oder zahlt ihn aus. Höchstens hat die Bestimmungsverwaltung ein Interesse an etwaigen Überweisungsgebühren, falls diese geteilt werden sollten, worüber weiter unten die Rede sein wird. Wieviel das Auftragsland dem Auftraggeber berechnet, kann dem Bestimmungsland einerlei sein. Rechnet es ungünstig, so wird die Einrichtung nicht benutzt. Den Zustand der gegenseitigen Abrechnung kann aber leicht das Auslands-Scheckamt feststellen. Ihm können auch andere nicht aus dem Umrechnungskurs sich ergebende Gründe für eine außergewöhnliche Massen-Überweisung bekannt sein, namentlich wenn die Postanstalten des Inlands angewiesen werden, solche unter gewissen Umständen bei Übersendung der Überweisungen oder besonders telegraphisch mitzuteilen. Je nachdem beantragt das Auslands-Scheckamt die Abänderung des Umrechnungskurses unter gleichzeitiger Abgabe von Vorschlägen bei der Zentralbehörde, die dann unter Umständen durch Zuhilfenahme des Telegraphen die Kursabänderung herbeiführt.

Schließlich könnte das Auslands-Scheckamt ermächtigt werden, in außergewöhnlichen Fällen einzelne Überweisungen ausnahmsweise anzuhalten, für sie einen anderen Kurs telegraphisch bei der Zentralbehörde zu beantragen und nach dem Eingang der Entscheidung und der einzuholenden Genehmigung des Auftraggebers erst die Überweisung auszuführen. Daneben wäre noch zu verabreden, daß jede Verwaltung den Höchstbetrag festsetzt, bis zu dem an einem Tage von einem Kontoinhaber Überweisungen erfolgen dürfen.

3. Der Ausgleich der Forderungen und Gegenforderungen.

Hierbei ist von Interesse die Beantwortung folgender Fragen:

a) Wie ist der Kurs, zu dem die gegenseitigen Forderungen ausgeglichen werden sollen, festzusetzen?

b) In welchen Zwischenräumen ist die Begleichung eines Debetsaldos auszuführen?

c) Wer trägt die Kosten dieser Begleichung?

Der Börsenkurs hat seine Bedeutung verloren und kommt daher als Abrechnungskurs nicht in Frage. Er ist zu wenig selbständig und eigentlich nur möglich bei fixen, nicht paritätischen Umrechnungskursen und der gemeinsamen, allerdings unrichtigen Festsetzung des Umrechnungskurses durch die Verwaltungen auf längere oder kürzere Zeit, zwei Methoden, die wir abgelehnt haben, sowie bei autonomer Kursfestsetzung, wenn diese vom Münzpari allzu sehr abweicht.

Eine Anlehnung an ihn wäre also unpraktisch, auch umständlicher als an den wichtigeren Umrechnungskurs. Der Börsenkurs scheidet also aus.

Wir wollen nun untersuchen

α) ob es möglich ist, den Abrechnungskurs unter Anlehnung an die vorgeschlagenen Umrechnungskurse festzusetzen;

β) ob unabhängig von diesen Umrechnungskursen andere

Möglichkeiten für die Festsetzung des Abrechnungskurses gegeben sind.

Zu α: Möglich war, wie wir sahen, die Anwendung eines paritätischen fixen und eines autonomen Umrechnungskurses.

Ein autonomer Umrechnungskurs neben einem fixen Abrechnungskurs, sei es ein verabredeter oder ein auf dem Münzpari beruhender, führt zu allerlei Schwierigkeiten, die aus dem Unterschied der beiden entstehen. Der Umrechnungskurs würde wie der jetzige Börsenkurs wirken. Für die Verwaltung eines Landes mit aktiver Zahlungsbilanz könnte leicht ein Vorteil entstehen, wohingegen ein Land mit passiver Zahlungsbilanz gegenüber der Anwendung zweier paritätischer Kurse Nachteile hätte. Die Gläubiger in jenem Lande hätten den Vorteil, daß sie ihre Forderungen im Schuldnerland nicht mehr zu gedrückten Kursen einzuziehen brauchten. Andererseits kann das Schuldnerland den Überschuß an Schulden nicht weiter etwas billiger begleichen, als dem Pari entspricht.

Dazu kommen noch andere Bedenken. Wenn auch die Aufgabeverwaltung in den schon erwähnten und weiter unten im zehnten Kapitel dargelegten Maßnahmen das ganze ausländische Postscheckwesen in ihrer Hand hat, so ist es doch denkbar, daß in beschränktem Umfang ein Schuldnerland den paritätischen Abrechnungskurs dazu benutzt, im Ausland durch Agenten Einzahlungen oder Überweisungen auf sich durch eine weitere Mittelsperson ausführen zu lassen. Dadurch entstände der Verwaltung des Schuldnerlandes eine Forderung in fremdem Währungsmetall, das im internationalen Verkehr das endgültige Zahlungsmittel ist, gegenüber der anderen Verwaltung, zu der im Ausland vielleicht noch nicht einmal Währungsmünzen eingezahlt worden sind, und andererseits auch die Überweisung eines Gutes, die eine Forderung begründet hätte, nicht erfolgt ist. Unbemerkt wird die Absicht des Agenten bei den großen Summen, um die es sich schon im Interesse der Wirksamkeit der Schiebungen handeln muß, kaum bleiben. Andererseits sind derartige Schiebungen auch im jetzigen Zahlungsverkehr durch die sog. Finanzwechsel möglich. Gegen eine größere Goldaus-

fuhr durch Wechsel hat allerdings die Notenbank das Mittel der Diskonterhöhung, und Finanzwechsel braucht sie schließlich nicht einzulösen, aber gegen die Ausfuhr des bei ihr gegen Noten eingelösten Goldes ist sie in den meisten Ländern machtlos. Gänzlich vermeiden läßt sich also im gewöhnlichen Zahlungsverkehr die Goldentziehung nicht. Andererseits wird ein Gläubigerland durch solche Maßnahmen einzelner Geschäftskreise höchstens zeitweilig in überwiegende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland gebracht, die aber gegenüber dem Reichtum eines Landes nichts zu sagen haben, das seine ausländischen Verbindlichkeiten wie z. B. Deutschland durch inländische Landes- und Industrieerzeugnisse oder sonstige sachliche Leistungen (Schiffsfrachten) sowie Einnahmen aus dem Ertrag ausländischer Geschäftsniederlassungen und Leihkapital erledigt und schließlich eine große Sättigung seines Verkehrs mit Gold aufweist.

Der paritätische Abrechnungskurs hat also allerlei Nachteile zur Folge, weshalb wir ihn ablehnen.

Bei Zugrundelegung eines autonomen Umrechnungskurses als Abrechnungskurs müßte so verfahren werden, daß an einem bestimmten Tage etwa der Umrechnungskurs einer von zwei Verwaltungen zugrunde gelegt, oder daß aus beiden Umrechnungskursen das arithmetische Mittel gezogen würde. Dies würde aber bei einzelnen Verwaltungen zu unberechtigten Kursänderungen führen selbst auf die Gefahr hin, daß einige Tage vor und nach dem Abrechnungstermin der Postscheckverkehr mit dem Ausland lahmgelegt wäre.

Zu β: Ohne Rücksicht auf den Umrechnungskurs kommen schließlich alle übrigen unter 2 erwähnten Umrechnungskurse für die Abrechnung in Frage.

Ebenso wie die Festsetzung des Umrechnungskurses von Fall zu Fall unmöglich ist, kann auch von einer regellosen Bestimmung des Abrechnungskurses nicht die Rede sein. Man denke sich nur, daß z. B. monatlich am Monatsende oder vielleicht in längeren Zwischenräumen die Verwaltungen, wenn sie mit einander abrechnen wollten, sich zuvor über den Abrechnungskurs gegenseitig verständigen müßten. Bei den verschiedenen wirt-

schaftlichen Interessen der einzelnen Länder, zu denen natürlich auch noch politische kommen, würde eine derartige Verständigung recht schwer, vielleicht unmöglich sein.

Der Grund, welcher gegen die Anwendung nicht paritätischer fixer Umrechnungskurse sprach, fällt bei der Abrechnung weg. Denn für die Landeseinwohner kommt der Abrechnungskurs nicht in Frage, das ist Sache der Verwaltungen. Aber die für die Ablehnung des nicht paritätischen Umrechnungskurses dargelegten Gründe gelten bei dem nicht paritätischen Abrechnungskurs für die Verwaltungen. Spekulative Postverwaltungen können sich die Situation zunutze machen, namentlich, wenn die Abrechnungstermine günstig wären.

Die gemeinsame Festsetzung eines veränderlichen Kurses wäre denkbar unter Anlehnung an den gegenseitigen mittleren Wechselkurs der Börsen zweier Länder, aus dem dann das arithmetische Mittel zu ziehen wäre, und zwar für den Abrechnungsmonat oder eine andere zur Abrechnung bestimmte Frist. Er würde also durch Angebot und Nachfrage auf dem offenen Markt zustande kommen und schließlich von diesem abhängig sein. Es ist das Verfahren der jetzt im wechselseitigen Postgiro stehenden einzelnen Länder. Man kompensiert täglich und rechnet ebenso täglich eine übrigbleibende geringere Forderung auf Grund des arithmetischen Mittels aus den beiderseitigen Hauptbörsenkursen in die Währung der höheren um. Das Verfahren hat ganz offensichtlich große Vorteile dadurch, daß es sich eng an den Markt anlehnt und daher wechselweise Schädigungen von längerer Dauer faßt ganz ausschließt. Es kann unbedenklich auch unter den Verwaltungen des Weltpostvereins in Anwendung gebracht werden, wenn der Börsenkurs durch die Einrichtung des internationalen Postscheckwesens nicht seine jetzige Bedeutung verlieren wird, was, wie wir gesehen haben, wieder abhängig von den Gebühren ist.

Denkbar wäre auch, daß jede Verwaltung bei jeder der beteiligten anderen Verwaltungen ein Guthaben unterhielte. Dieses müßte jedoch so groß sein, daß jede Verwaltung sich aus ihm für die ihr zur Gutschrift auf ihre Konten überwiesenen Beträge sofort befriedigen könnte. Es besteht dies für den Ver-

kehr zwischen den Postsparkassenämtern in Wien und Budapest, würde aber für die zahlreichen am Weltpostverein beteiligten Verwaltungen doch etwas zu umständlich und volkswirtschaftlich falsch sein, denn es hat z. B. keinen Zweck, daß Deutschland bei irgend einer mittelamerikanischen Republik dauernd ein vielleicht unverzinsliches Guthaben unterhält für den Fall, daß dahin einmal eine Post-Überweisung stattfinden sollte.

Der Gedanke führt aber zu etwas anderem, und zwar zu einer Abrechnung durch das Welt-Postbureau in Bern, ähnlich derjenigen im internationalen Postanweisungsverkehr. Zwar gleichen die meisten Verwaltungen ihre Hauptabrechnung aus dem Postanweisungsverkehr noch unmittelbar unter Benutzung von kurzfristigen oder auf Sicht laufenden Wechseln aus, 13 Verwaltungen lassen jedoch diese ihre Restschuld oder Restforderung aus dem Postanweisungsverkehr im Wege der Gegenüberstellung von Schuld und Forderung aus den einzelnen Dienstzweigen durch das internationale Weltpostbureau als Zentralabrechnungstelle ausgleichen. Dieses Abrechnungsverfahren kann unschwer in monatlichen oder anderen, fest verabredeten Zeiträumen ausgeführt werden, zu welchem Zweck dem Internationalen Bureau von den Zentralbehörden der einzelnen Verwaltungen, oder falls die Auslands-Scheckämter dazu bestimmt werden sollten, die von diesen gegenseitig ausgestellten Anerkenntnisse über den Postscheckverkehr zu übersenden sind, das s. Zt. das Ergebnis seiner Zusammenstellungen den einzelnen Verwaltungen mitteilt. Wir hätten alle Vorteile eines bargeldlosen Verkehrs, wie er schon durch die gleiche Einrichtung eines Clearing im Handel einzelner Länder besteht. Ein besonderer Abrechnungskurs kommt bei diesem Verfahren überhaupt nicht in Frage. Nur müssen sich die beteiligten Verwaltungen darüber einigen, in welcher Höhe sie den Frank berechnen wollen, da nur in dieser Münzeinheit der Ausgleich in Bern ausgeführt werden kann. Wir hätten gleichsam einen gemeinsam verabredeten Abrechnungskurs, bei dem allerdings kleine Unterschiede zugunsten oder zum Nachteil der Verwaltungen unvermeidlich sind, jedoch im Interesse der Einrichtung von den Verwaltungen ebenso getragen werden müßten, wie jetzt

schon Agiogewinne und Agioverluste im internationalen Postanweisungsverkehr auf die Postkasse übernommen werden. Brauchbar ist also das jetzt im beschränkten internationalen Giroverkehr geübte Abrechnungsverfahren, sofern ein Börsenkurs bestehen bleibt. Am besten ist jedoch ein Ausgleich durch das Internationale Postbureau in Bern, und dieser ist in erster Linie anzustreben.

Nun handelt es sich bei dem internationalen Postscheckverkehr um erhebliche Summen, derentwegen es im Interesse der forderungsberechtigten Verwaltungen liegt, daß die verauslagten Beträge zur Fernhaltung von Zins- und anderen Verlusten selbst verzinst und möglichst bald erstattet werden. Zunächst wird die sich aus der Kompensation täglich ergebende Schuld täglich in verabredeter Höhe (vielleicht 2%) verzinst. Alsdann ist die Restschuld nach ihrer Feststellung am Abrechnungstermin in kurzer Frist (etwa 14 Tage im europäischen, ein Monat im außereuropäischen Verkehr) in Gold zu zahlen oder mit etwa 5% zu verzinsen. Die Fernhaltung von Verlusten ist auch maßgebend für die Bestimmung der Abrechnungstermine, die nach den obigen Ausführungen lediglich verabredet zu werden brauchen. Bei größeren Zwischenräumen könnte die Kompensation besser ausgenützt werden, kleinere Zwischenräume geben der Gläubigerverwaltung ihre Auslagen früher zurück. Mit Rücksicht auf die sonst bei den Postverwaltungen gebräuchlichen Abrechnungstermine wird man jedoch die Abrechnung nicht länger als einen Monat hinausschieben.

Immerhin können Unterschiede in der Zwischenzeit entstehen, die Abschlagszahlungen rechtfertigen. Man wird sich dahin zu verständigen haben, daß solche zwischen zwei Verwaltungen unmittelbar zuzulassen sind, und die endgültige Abrechnung etwa auf Mitte und Schluß oder nur auf den Schluß des Monats zu legen ist, und zwar kann von der Gläubigerverwaltung in der Zwischenzeit nur bis $^9/_{10}$ der Schuld der anderen Verwaltung gefordert werden, während es der Schuldnerverwaltung freigestellt bleiben müßte, ihrerseits jederzeit die Schuld in noch größerer Höhe oder ganz zu decken. Dem Ersuchen der fordernden Verwaltung ist in kurzer Frist (längstens 8 Tage) zu ent-

sprechen. Daneben muß natürlich noch der Ausgleich im gegenseitigen Einverständnis möglich sein.

Damit aber die Möglichkeiten des Zahlungsausgleichs nicht ungebührlich ausgenutzt werden, müßte die Kosten der vorzeitigen Regulierung während des Abrechnungsabschnitts der Einzelantragsteller tragen, während sonst wie im beschränkten internationalen Postgiro und im internationalen Postanweisungsverkehr sowie auch bei der Zentralabrechnung der Verwaltungen in Bern die Begleichung der Rechnung auf Kosten des Schuldners erfolgt. Wollen zwei Verwaltungen in beiderseitigem Einverständnis zahlen, so tragen sie beide zu gleichen Teilen die Kosten.

Wir erwähnten Goldübersendung. In Frage kommen natürlich auch amtliche Scheine über hinterlegtes Gold oder Goldbarren, die sog. Goldzertifikate. Mit Zahlungsmitteln des Marktes (Devisen pp.) wird die Regulierung nicht möglich sein, da ein Börsenverkehr von irgend welcher Bedeutung voraussichtlich nicht mehr vorhanden sein wird. Etwa noch vorhandene derartige Zahlungsmittel werden vielleicht von anderen Personen gewünscht. Tritt die Postverwaltung am Zahlungstermin als Käufer auf, so fehlen sie im Privatverkehr. Die Postverwaltung wird infolgedessen mehr Aufträge erhalten und dadurch ihre Schuld gegenüber dem Ausland vergrößern. Dem kann wirksam nur durch Goldübersendung begegnet werden. Inwieweit vielleicht andere Zahlungsmittel, insbesondere von Ländern ohne Goldwährung in Frage kommen, und wie sich überhaupt der Verkehr mit diesen Ländern gestalten wird, soll weiter unten erörtert werden.

4. Die Gebühren.

Für die Gebühren kommt in Frage, zunächst zu untersuchen, ob diese für alle teilnehmenden Staaten gleich hoch sein müssen oder nicht. Eine allgemeine Gleichheit wird schon mit Rücksicht auf die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten deshalb nicht gut angängig sein, weil es sich um den Ausgleich von größeren Forderungen handelt, über

welche der Einzelstaat wegen des dadurch u. U. verminderten Volksvermögens eine gewisse Gewalt behalten muß. Wie beim Umrechnungskurs muß es auch hier der Aufgabeverwaltung überlassen bleiben, die besondere Gebühr für die Überweisung selbst festzusetzen, wobei jedoch gewisse Grenzen zwischen den einzelnen Staaten verabredet werden können. Letzteres ist deshalb wichtig, weil das Publikum nach der Höhe dieser Gebühren seine Zahlungsweise einrichten kann. Wollen einzelne Staaten eine gleiche Gebühr verabreden, so ist das ihre Sache. Ebenso können die einzelnen Verwaltungen noch für die internen Mühen besondere Gebühren erheben, die aber die sonst im Postüberweisungsverkehr des Inlands erhobenen Gebühren nicht übersteigen dürfen. Von alledem hängt die Ausführbarkeit des internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehrs nicht ab. Erheben die Verwaltungen zu hohe Gebühren, so wird die Einrichtung nicht benutzt, und sie haben selbst den Schaden zu tragen. Immerhin ist möglichste Einheitlichkeit anzustreben.

Die Gebühr würde sich zusammensetzen

a) aus der Gebühr des Aufgabelandes für die Abschreibung vom Konto des Auftraggebers pp.;

b) aus der besonderen Überweisungsgebühr für die Beförderung der Überweisung von einem Land zum anderen (wobei Transitkosten nicht in Frage kommen), für die Umbuchungen an den Auslands-Postscheckämtern und die Deckung etwaiger Kursverluste;

c) aus der Gebühr des Bestimmungslandes für die Gutschrift des Betrags.

Die Gebühren zu *a* und *c* bleiben dem Aufgabe- bzw. dem Bestimmungsland. Bei der Gebühr zu *b* kommt es in Frage, ob sie geteilt werden soll oder nicht. Technisch ausführbar ist solche Teilung, die ebenso wie im internationalen Postanweisungsverkehr keine nennenswerte Mehrarbeit verursachen würde. Die Teilung hätte den Erfolg, daß auch die Länder, die mehr Überweisungen empfangen als von ihnen ausgehen, den entsprechenden Anteil an den Gebühren erhielten. Andererseits erleichtert ihre Unteilbarkeit der Aufgabeverwaltung die Befug-

nis, den Umrechnungskurs selbständig festzusetzen. Schließlich findet auch jetzt in dem beschränkten internationalen Postgiroverkehr eine Teilung der Gebühren nicht statt. Man kann auch in Zukunft die Überweisungsgebühr ganz der Aufgabeverwaltung überlassen.

Zweckmäßig wird sein, die Gebühr der Höhe des überwiesenen Betrags proportional zu halten, obwohl die Kosten für die Umschreibung gleich sind, einerlei, ob der Betrag hoch oder niedrig ist. Ein Tarif mit völlig gleichen Gebühren für alle Zahlungen ist ungeeignet, weil hierbei die kleinen Zahlungen zu hart getroffen werden, und diese sollen durch den Überweisungs- und Scheckverkehr des Weltpostvereins nicht zuletzt verbilligt werden.

Um nun einen Anhaltspunkt für die Höhe der Gebühren zu bekommen, mögen deutsche Verhältnisse zugrunde gelegt werden.

Es sei gestattet, vergleichsweise die deutschen Börsengebühren heranzuziehen, und zwar die Berliner Verhältnisse deshalb, weil da die meisten internationalen Werte umgesetzt werden, und weil die Verhältnisse an den übrigen deutschen Effektenbörsen jenen nahezu gleich sind.

An der Berliner Börse werden erhoben:

1. jährlich 60—70% der je nach dem Umfang der Beteiligung nach folgenden 15 Sätzen veranlagten Börsengebühr: 30, 50, 120, 175, 250, 350, 500, 750, 1000, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000 ℳ. Dazu kommen noch 10 % dieser Gebühr für jeden weiteren Vertreter einer Gesellschaft, der außer dem ersten die Börse besucht;
2. jährlich für die Börsenkarten der Handlungsgehilfen und Prokuristen: 1. Karte — 36 ℳ, 2. — 72, 3. — 144, 4. — 216, 5. u. ff. je 72 ℳ mehr;[1])
3. Kosten, insbesondere für Käufer oder Verkäufer durch Vermittlung einer Bank:
   α) Provision,
   β) Courtage,

[1]) Zu 1 u. 2: Obst S. 276.

γ) Schlußnotenstempel,

δ) etwaige Porti, Telegramm-, Fernsprechgebühren und sonstige Auslagen.

Zu α: $^1/_{10}$ — $^1/_4$ %. Zugrunde gelegt wird der Nominalbetrag oder der ausmachende Betrag, falls dieser gleich oder über dem Paristand ist. Bei kleineren Aufträgen beträgt am Börsenplatz die Mindestprovision 0,50—1,00 ℳ. Ein Provinzbankier, der seinerseits die Vermittlung eines Bankiers am Börsenplatz in Anspruch nimmt, schlägt den Börsengebühren noch etwas hinzu.

Zu β: $^1/_2$ ‰ vom Nominalbetrag. Zuweilen werden andere Sätze oder auch franko Courtage verabredet. Etwaige Vorzüge genießen ständige Lieferanten von Devisen, Schecks und Auszahlungen.

Zu γ: Der Schlußnotenstempel ist eine Umsatzsteuer, und zwar ist zu zahlen bei Zeitgeschäften in ausländischen Noten und Geldsorten $^2/_{10}$ ‰, wobei jedoch die am Tage des Geschäftsabschlusses durch Lieferung zu erfüllenden Geschäfte und diejenigen in Wechseln, Schecks und Auszahlungen stempelfrei bleiben.

Zu δ: Versendungskosten (Porto und Versicherungsgebühren) entstehen, wenn der Bankier die Zahlungsmittel erst von einem anderen Orte kommen lassen, bzw. dahin schicken muß.[1])

Nun erfolgen viele Geschäfte in eigener Angelegenheit, für sie ist also keine Provision zu zahlen, dafür entstehen aber die unter 1 erwähnten Beteiligungskosten. Letztere haben im Jahre 1913 in Berlin bei 1869[2]) selbständigen Börsenbesuchern 531 056 ℳ[3]) betragen, somit entfallen auf einen Besucher 284 ℳ Besuchsgebühren.

Dem gegenüber steht nach dem Ergebnis des Postscheckverkehrs im Reichspostgebiet für 1913 bei 86 400 Kontoinhabern ein Durchschnittsguthaben von 175,5 Millionen Mark. Auf jeden Kontoinhaber entfielen im Jahre 1913 durchschnittlich

---

[1]) zu α—δ: Obst S. 204—209. Saling S. 285, 316.

[2]) Private Mitteilung der Berliner Börse.

[3]) Anl. zu N° 8 v. 30. 9. 14 der Correspondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.

2 169 ℳ Guthaben. Dies zu 4 % ergibt 86 ℳ 76 Pf. verlorene Zinsen oder die Unkosten, welche die Beteiligung am Postscheckverkehr verursacht hat. Sie sind also wesentlich geringer als die Beteiligungskosten am Börsenverkehr und wären noch geringer gewesen, wenn 1913 schon wie jetzt die Stammeinlage von 100 auf 50 ℳ herabgesetzt gewesen wäre. Das einzelne unverzinsliche Kontoguthaben würde dann vermutlich nur 2 119 ℳ im Durchschnitt betragen haben.[1])

Einen Vorteil vor anderen Kunden haben die ständigen Börsenteilnehmer im Hinblick auf obige Gebühren auch noch dadurch, daß sie hinsichtlich der Courtage Vorzüge genießen, denn sie sind meistens die ständigen Liefererer von Devisen, Schecks und Auszahlungen. Zur Deckung obiger Beteiligungskosten nehmen diese Börsenbesucher wieder Provision.

Im allgemeinen sind also für den Börsenhandel zu zahlen:

Provision	$^1/_{10}$ — $^1/_4$ % i. D. $^7/_{20}$ % : 2 = $^7/_{40}$ %	
	=	1 $^3/_4$ ‰
Courtage		$^1/_2$ ‰
	Zusammen:	2 $^1/_4$ ‰.

Da diese Gebühren sowohl von dem Käufer als auch dem Verkäufer zu entrichten sind, müssen sie doppelt genommen werden und betragen 4,5 ‰.

Demgegenüber würden sich die Gebühren des Postgiros im Bereiche des Weltpostvereins für Deutschland unter Zugrundelegung des Postscheckgesetzes vom 26. Mai 1914 zusammensetzen

a) aus den Zinsen für die Mindeststammeinlage von 50 ℳ;

b) aus den Zinsen für ein etwa darüber hinaus gehaltenes Guthaben;

c) dem Porto für Briefe von den Inhabern der Konten an das Postscheckamt auf Grund der Ortstaxe = 5 Pf.;

d) der Überweisungsgebühr von einem Postscheckkonto auf ein anderes = 3 Pf. für jede Überweisung;

e) der besonderen Überweisungsgebühr nach dem Ausland:

---

[1]) D.V.Z. 14/1914 S. 136.

f) aus etwaigen Gebühren für die auf inländische Konten überwiesenen Beträge;

g) aus der Gebühr für etwaige Auszahlungen (auch im Abrechnungsverkehr mit der Reichsbank) in Höhe einer Grundgebühr von 5 Pf., wozu $^1/_{10}$ ‰ des auszuzahlenden Betrags kommt;

h) aus den Kosten für etwaige Formulare.

Die Beträge zu a und b entsprechen den Börsengebühren, sind aber geringer wie diese und mögen einstweilen unberücksichtigt bleiben. Ebenso brauchen Porto (c) und Kosten für Formulare (h) nicht in Ansatz gebracht zu werden, da auch im Börsenverkehr — allerdings höhere — Portokosten entstehen und in diesem Geschäftszweig der Kunde auch Briefbogen, Wechsel- und Scheckformulare selbst beschaffen muß.

Wichtig erscheinen aber die inländische und die ausländische Überweisungsgebühr (d und e), die besonderen inländischen Gutschriftgebühren (f) und die Auszahlungen (g).

Zu d: Die inländische Überweisungsgebühr (3 Pf. für jede Überweisung) hat 1913 im Reichspostgebiet bei übertragenen 7 856 027 212 ℳ eingebracht 293 621 ℳ[1]) = 0,037 ‰.

Zu e. Die besondere Überweisungsgebühr nach dem Ausland. Zurzeit werden in dem beschränkten internationalen Postgiro in Deutschland hierfür $^1/_2$ ‰ = 5 Pf. für je 100 ℳ, mindestens 20 Pf. erhoben, wobei die Buchungsgebühr von 3 Pf. des inländischen Verkehrs wegfällt. $^1/_2$ ‰ soll versuchsweise im künftigen internationalen Postscheckwesen angesetzt werden.

Zu f. Etwaige Gebühren für die auf inländische Konten vom Ausland überwiesenen Beträge. Nach dem neuen Postscheckgesetz ist diese für mehr als 600 Buchungen im Einzelfall erhobene Gebühr von 7 Pf. für den inländischen Verkehr weggefallen. Sie war für den beschränkten internationalen Postgiroverkehr eine reine inländische Gebühr, muß als besondere Gebühr für die Überweisungen vom Ausland im künftigen erweiterten Postscheckverkehr in irgend einer Form zugelassen werden, damit sich die Länder für den etwaigen Ausfall an

[1]) D.V.Z. 14/1914 S. 136.

Zinsen und Gebühren entschädigen können, und ist gerade dann besonders berechtigt, wenn, wie vorgeschlagen ist, sämtliche ausländischen besonderen Überweisungsgebühren dem Aufgabeland verbleiben. Ihre Höhe mag unter Zugrundelegung der früheren Verhältnisse im Reichspostgebiet berechnet werden. In Frage kommen also die sog. zuschlagspflichtigen Buchungen, also die, für welche nach der Postscheck-Ordnung vom 6. November 1908 je 7 Pf. erhoben wurden. Ungefähr 45% sämtlicher Kontisten haben mehr als 600 Buchungen und ungefähr 65% der Buchungen waren zuschlagspflichtig.[1]) 1913 erfolgten Übertragungen von und auf andere Postscheckkonten im Gesamtbetrag von 15 590 386 763 ℳ.[2]) Davon brachten 65% in dem gleichen Zeitraum an Zuschlagsgebühren 5 604 570 ℳ oder 0,55 ‰.

Zu g: Auszahlungen: Hier sind diejenigen zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, daß ein Kontoinhaber einen Teil seines Guthabens abhebt, um ihn zinsbringend anzulegen, während die Auszahlungen auf Grund von Zahlungsanweisungen an Nichtkontoinhaber weiter unten besprochen werden sollen. Im Kalenderjahr 1913 sind im Reichspostgebiet erfolgt:

Auszahlungen durch Kassenschecks in Höhe von 1 392 737 884 ℳ
Auszahlungen im Verkehr mit der Reichsbank
in Höhe von . . . . . 3 444 497 529 ℳ

zusammen 4 837 235 413 ℳ

Auszahlungen durch die Postanstalten
(Zahlungsanweisungen) . . . . . 5 349 435 163 ℳ,
also im Verhältnis von 4,8 : 5,4.

Zusammen brachten sie 1 632 596 ℳ.[3])

Es entfallen also auf Kassenschecks und Reichsbankverkehr 767 766 ℳ, auf Zahlungsanweisungen 864 830 ℳ. Mithin haben Kassenschecks und Reichsbankverkehr 0,158‰ gebracht.

Stellen wir diese Zahlen zusammen und berücksichtigen auch, um möglichst hoch zu rechnen und dadurch sicher zu gehen, eine

[1]) Post-Arch. 9/1914 S. 292.
[2]) D.V.Z. 14/1914 S. 136.
[3]) D.V.Z. 14/1914 S. 136.

besondere, jetzt im beschränkten internationalen Postgiro nicht erhobene inländische Überweisungsgebühr, so ergibt sich:

Inländische Überweisungsgebühr	0,037‰
ausländische „	0,500 „
inländische Buchungsgebühr . .	0,550 „
„ Auszahlungsgebühr.	0,158 „
	1,245‰
oder rund	1,25‰,

wohingegen die Börsengebühren nach obigen Erläuterungen 4,5‰ betragen.

Da nun die deutschen Einrichtungen rentieren und bereits von 1911 ab im Postscheckverkehr ein Überschuß erzielt wurde, der 1913 im Reichspostgebiet 682 000 ℳ[1]) betragen hat, ist es möglich, auf obiger Grundlage mit der Einrichtung eines Post-Überweisungsverkehrs im Bereiche des Weltpostvereins zu beginnen, ja man wird noch höhere Gebühren anfangs festsetzen können. Letzteres ist deshalb zweckmäßig, weil die Gebührenfrage schließlich eine solche der Erfahrung ist, und es vorteilhafter erscheint, die Gebühren später, nachdem die Erfahrungen gesammelt sind, herabzusetzen, als gleich mit zu niedrigen Gebühren zu beginnen. Immerhin müssen sie z. B. für Deutschland so hoch sein, daß sie zusammen mit den Zinsen, die der Post aus der Anlage des Guthabens der Kontoinhaber zufließen, noch die Ausgabe bei den Postscheckämtern bzw. Postanstalten sowie den Ausfall an dem Gewinn aus dem Postanweisungsverkehr und etwaige Kursverluste decken.

---

[1]) D.V.Z. 14/1914 S. 137.

Sechstes Kapitel.

Besondere Bestimmungen für den Postscheckverkehr.

1. Reiner Postscheckverkehr.

Besonders besprochen müssen noch einige Verhältnisse beim Postscheckverkehr werden. Ausführbar ist er auf dieselbe Art wie der Überweisungsverkehr, weshalb er, soweit nicht Sonderheiten in Betracht kommen, oben gleich mitbesprochen worden ist. Andererseits ist er aber mit Unzuträglichkeiten und Gefahren für den internationalen Verkehr verknüpft, die durch seine Eigenart bedingt sind.

In Deutschland kann nach § 4 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 über ein Guthaben mittels Schecks verfügt werden, und nach § 9 Ziffer XV der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914 kann der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, den Scheck zur Einlösung vorlegen, den Betrag einem Postscheckkonto gutschreiben lassen, oder verlangen, daß der Betrag des Schecks durch eine Postanstalt bar gezahlt wird. Wir haben also im inländischen Verkehr Inhaberschecks, und zwar sind diese nach § 9,II der Postscheckordnung bis 20 000 ℳ zulässig.

Würde ein inländischer Kontoinhaber seinem Geschäftsfreund im Ausland einen Scheck auf sein Konto übersenden wollen, so wäre es bei der in allen Ländern festgesetzten oder bei Einführung der inneren Postscheckeinrichtung noch festzusetzenden kurzen Umlaufsfrist des Postschecks zur zweckmäßigen Verwendung des Papiers angebracht, daß der Inlandskontoinhaber ein Konto im Ausland unterhielte, oder daß der ausländische Geschäftsfreund die Weitergabe des Schecks derartig beschleunigte, daß dieser innerhalb kurzer oder vielleicht einer für die zwischenstaatlichen Beziehungen längeren, immerhin noch kurzen Frist an das inländische Postscheckkonto des Ausstellers gelangte. Zu berücksichtigen bleibt hiebei jedoch, daß

die deutschen Postscheckämter nach § 9,VI der Postscheckordnung Schecks mit Indossament nicht einlösen, eine Sicherheitsmaßnahme, die wohl manche ausländische Postverwaltung für ihren Bereich ebenfalls anordnen wird. Das Verfahren würde also nur beschränkt verwendbar sein, und dazu käme noch, daß die gleiche Wirkung durch Überweisung des Betrags im Postgirowege oder durch Auszahlungschein erreicht werden würde. Schließlich entstehen noch Portokosten für die Übersendung des Schecks. Vor etwaigen Unterschleifen, die bei Inhaberschecks vorkommen können, könnte man sich dadurch zu schützen versuchen, daß man die ausländischen Schecks nur zur Verrechnung zuläßt. Die Trennung der über den Betrag lautenden Zahlenreihe findet ja stets aus Sicherheitsgründen statt. Sie läßt aber nicht jede Fälschung als ausgeschlossen gelten. Lautet z. B. ein Scheck über 10 000 ℳ, und die nächste abzutrennende Zahl heißt 20 000, so können gewiegte Fälscher Fälschungen zwischen 10 000 und 20 000 vornehmen, den Scheck z. B. auf 19 000 abändern. Solche Fälschungen werden in der Spannung zweier Zahlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Sie fallen um so mehr ins Gewicht, wenn es sich um bar auszuzahlende Inhaberschecks handelt.

Schließlich wird es für den Postbeamten eines weit entfernt liegenden fremden Landes sehr schwer sein, zu erkennen, ob z. B. ein deutscher Scheck alle Sicherheitszeichen enthält. Im Verkehr zweier oder mehrerer Banken ist das einfacher. Sie stehen dauernd im gegenseitigen Geschäftsverkehr, kennen also nicht nur ihre Sicherheitszeichen genau, sondern sogar vielleicht die Unterschriften. Anders ist es für die große Zahl der Postanstalten im Weltpostverein, zumal deren Beamte namentlich an kleinen Orten nicht mit der Vorsicht und den Kenntnissen eines Bankbeamten ausgestattet sind, ein Grund, weshalb die Reichspost die Vorzeigung von Postscheks nur bei den Scheckämtern zuläßt.

Der internationale reine Postscheckverkehr trägt also immerhin Gefahren für die Postkasse in sich, und da für ihn auch ein dringendes Bedürfnis nicht besteht, wird von seiner Einrichtung zunächst Abstand zu nehmen sein.

2. Einzahlung- und Auszahlungscheine.

Anders die Ein- und Auszahlungscheine, also die deutschen Zahlkarten und Zahlungsanweisungen. Sie gelangen nach ihrer Annahme erst dann in die Hände des Publikums, wenn sämtliche Buchungen bei der Post, auch bei der Bestimmungspostanstalt, erfolgt sind. Durch Vergleichen einer vom Publikum bei der Bestimmungspostanstalt zur Auszahlung vorgelegten Zahlungsanweisung mit der Buchung kann leicht ein etwaiger Betrug festgestellt werden.

Die Ein- und Auszahlungscheine ermöglichen die Teilnahme auch von Nichtkontoinhabern an den Postscheckeinrichtungen, und darin liegen ihre Vorzüge. Will z. B. ein inländischer Kontoinhaber von seinem Konto einen Betrag an einen Nicht-Teilnehmer am Postscheckverkehr im Ausland bar auszahlen lassen, so überreicht er zu diesem Zweck der Stelle, welche sein Postscheckkonto führt, ebenso wie bei etwaigen Barzahlungen an sich selbst, einen Scheck, in welchem er die Adresse des ausländischen Zahlungsempfängers unter Angabe des auszuzahlenden Betrags in der Währung des Bestimmungslandes niederschreibt. Der Betrag wird umgerechnet in die Währung des Aufgabelandes und vom Konto abzüglich der inländischen (3 Pf.) und der ausländischen (½ ‰) Überweisungsgebühr abgeschrieben. Gleichzeitig wird eine Zahlungsanweisung ausgestellt, die denselben Weg nimmt wie die Giroüberweisung, am Bestimmungsort aber dem Empfänger im Wege der Bestellung oder des Abholungsverfahrens ausgehändigt wird. Gegen Quittung auf dem Auszahlungschein wird dann der Betrag abzüglich etwaiger inländischer Gebühren ausgezahlt.

Umgekehrt: Der inländische Auftraggeber sei nicht Kontoinhaber, wolle jedoch einem ausländischen Kontoinhaber einen Betrag übersenden. Er fertigt eine Zahlkarte in der Währung des Bestimmungslandes aus und begibt sich an den Postschalter. Der Annahmebeamte rechnet den Betrag in die Währung des Ursprunglandes um, nimmt diesen nebst den Postgebühren vom Absender entgegen und bucht die Anweisung. Letztere gelangt direkt über die Auslands-Scheckämter an den Bestimmungsort, wo ihre Gutschrift auf dem fremden Konto stattfindet.

Die weitere Behandlung der Zahlungsanweisung im Bestimmungsland und die der Zahlkarte im Aufgabeland ist dieselbe wie die einer Postanweisung. Der Ausgleich der Beträge erfolgt gleichzeitig mit den Geldüberweisungen und ebenfalls durch die Auslands-Scheckämter, auch der Umrechnungskurs ist derselbe wie bei den Überweisungen.

Hinsichtlich der Gebühren ist zu berücksichtigen, daß die Zahlungsanweisungen und Auszahlungsscheine nur Surrogate des Post-Überweisungsverkehrs sind, deren Beseitigung im Interesse des bargeldlosen Geldverkehrs anzustreben ist. Infolgedessen rechtfertigt sich weniger die Festlegung des Höchstbetrags unter dem einer Überweisung als eine besondere Gebühr, die bei der Aufgabepostanstalt durch Verrechnung in Freimarken auf der Zahlkarte zweckmäßig zu erheben ist. Bei der Überweisung eines Betrags von einem Konto an einen Nichtteilnehmer am Scheckverkehr treten die besonderen Auszahlungsgebühren für Barzahlungen in Kraft. Wir haben also an Gebühren:

a) die Zahlkartengebühr bei der Einzahlung,
b) die Übertragungsgebühr von einem Postscheckkonto auf ein anderes (beim Auslands-Scheckamt),
c) die ausländische Überweisungsgebühr,
d) die inländische Buchungsgebühr wie bei der Überweisung,
e) die Gebühr für die Barauszahlung,
f) etwaige Gebühren für die Bestellung und Abholung, die sich nach inländischen Vorschriften richten.

Die Gebühren zu a—e verbleiben der Aufgabeverwaltung, in deren Geschäftsbereich sie auch erhoben werden. Zu c ist eine Teilung zwischen den beiden Verwaltungen möglich, jedoch ebenso wie beim Einzelverkehr unzweckmäßig wegen der leichteren Festsetzung des Umrechnungskurses. Die Gebühren zu d—f erhält die Bestimmungsverwaltung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Leistungen, die in den Fällen b—d die gleichen wie beim Überweisungsverkehr sind und deshalb ebenso hoch sein müssen. Dagegen ist die Gebühr zu a die Zahlkartengebühr, etwas Besonderes, das näher zu besprechen sein wird.

In Deutschland werden für Zahlkarten nach § 5, I des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 erhoben

bei Einzahlungen bis 25 ℳ . . . . . 5 Pf.
„ „ über 25 ℳ . . . . . 10 „

mit denen das Konto des Empfängers belastet wird.

Die Postverwaltung hatte eine Einheitsgebühr von 10 Pf. vorgeschlagen, die, da es sich meist um Bringschulden (§ 270 B.G.B.) handele, vom Einzahler erhoben und in Freimarken auf der Zahlkarte verrechnet werden sollten. Dem ist der Reichstag nicht beigetreten, von der Erwägung ausghend, daß gerade die kostenlose Begleichung der Rechnungen mit der zweckmäßig gleich vom Gläubiger beizufügenden Zahlkarte für den Schuldner ein besonderer Anreiz sei, bald zu zahlen.

Im Gebiete des Weltpostvereins wird sich eine derartige Erhebung der Zahlkartengebühr vom Empfänger ohne umständliche Abrechnungen nicht gut ausführen lassen. Sie muß der Aufgabeverwaltung bleiben, denn diese hat die Mühe mit dem baren Geld. Bleibt noch zu erörtern, wie hoch die Einzahlungsgebühr zweckmäßig sein wird.

Es kostet

Die Übermittelung von	nach dem Inland im Postverkehr durch					im Postscheckverkehr durch Zahlkarten	nach dem Ausland durch Postanweisung meist
	Postanweisung	Das sind	Wertbrief im Nahverkehr	Wertbrief im Fernverkehr	Das sind		
ℳ	₰	%[1])	₰	₰	%[2])	₰	₰
5	10	87,68	30	50	66,19	5	20
25	20						20
100	20						60
200	30	6,76					100
400	40	3,56					200
600	50	1,24					300
800	60	0,76	35	55	27,32	10	400
1000	(90)		40	60			(500)
3000	(230)		70	90		Ohne Beschränkung durch Höchstbetrag	(1500)
10000	(760)		190	210	6,49		(5000)
20000	(1500)		355	375			(10000)
und darüber			(ohne Reichsabgabe)				

(Postanweisungen sind nur bis 800 ℳ zulässig.)

[1]) Reichspoststatistik S. 23.
[2]) Reichspoststatistik S. 20.

Bei einer Vergleichung der inländischen und ausländischen Postanweisungsgebühren sehen wir also bis 25 ℳ, abgesehen von dem inneren Verkehr aus bestimmten Gründen bevorzugten Postanweisungsbetrag von 5 ℳ, keinen Unterschied. Dagegen werden die Postanweisungen von 100 ℳ im Auslandsverkehr 3 mal teurer, bei 400 ℳ sind sie schon 5 mal teurer und bei 600 und 800 ℳ kosten sie 6 bzw. 6,6 mal so viel. Ein Staffeltarif ist für die ausländischen Zahlkarten schon deshalb notwendig, um das Publikum möglichst zur Einrichtung eines Postscheckkontos zu bewegen. Er muß aber auch mindestens so hoch wie der inländische sein, da die Zahlkarte zwei Wirtschaftsgebiete berührt. Dem würde etwa folgender Tarif entsprechen

—	25 ℳ	= 10	Pf.
25	—100 „	= 20	„
100	—200 „	= 30	„
200	—400 „	= 40	„
400	—600 „	= 50	„
600	—800 „	= 60	„ usw.

für jede 200 ℳ 10 Pf. mehr.

Dadurch würde erreicht, daß derjenige, der nur ausnahmsweise eine kleine Zahlung nach dem Ausland zu leisten hat, nicht zu sehr belastet wird, während Personen mit mehr und größeren Zahlungen die Einrichtung eines Postscheckkontos vorziehen würden.

Siebentes Kapitel.

Post-Überweisungs- und Scheckverkehr mit Ländern ohne eigene Postscheckeinrichtung.

Zu erörtern bleibt noch die Frage der Einrichtung des Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs mit Ländern ohne eigene Postscheckeinrichtung. In diesen Ländern müssen andere bankmäßige Einrichtungen zur Teilnahme herangezogen, demnach private Verbindungen hergestellt werden. Eine Vereinbarung staatlicher Institute mit Privatinstituten würde einen

neuen Girokreis schaffen und dadurch die buchmäßigen Ausgleichungen vergrößern. Die Möglichkeit solcher Einrichtungen wäre in technischer Beziehung vorhanden.

Wir hatten, wie im ersten Kapitel erwähnt ist, einen derartigen Postgiroverkehr vor 1913, als es in Belgien noch keinen internen Postscheckverkehr gab, zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz zufolge des Übereinkommens vom 1. November 1910 mit diesem Lande durch Vermittlung der Nationalbank in Brüssel, an welche die Postanstalten angeschlossen waren, der sich seinerzeit bewährt hat, und bei welchem die belgische Postverwaltung ihrerseits für allen im Bereiche der Nationalbank verursachten Schaden haftete.

Ferner bestehen noch heute im beschränkten internationalen Postgiroverkehr Einrichtungen, die es ermöglichen, Auszahlungen von einem Postscheckkonto nach dem Ausland, und umgekehrt Einzahlungen vom Ausland auf ein inländisches Postscheckkonto oder auch Geldüberweisungen durch Vermittlung von Banken oder auf sonstige Weise zu bewirken. Hier sind die im ersten Kapitel bereits erwähnten Verträge zu nennen, die das österreichische und das ungarische Postscheckamt sowie die Schweizerische Postverwaltung mit fremden Bankinstituten abgeschlossen haben.

Alle diese Einrichtungen beweisen, daß es für die Verwaltungen auch möglich ist, mit privaten ausländischen Instituten zum Zwecke des Giro- und Scheckwesens in Verbindung zu treten. Kommt aber im Bereiche des Weltpostvereins ein Postscheckwesen zustande, und zwar als Nebenabkommen zum Weltpostvertrag, so kann diesem Nebenabkommen nur ein Land beitreten, das den Hauptvertrag erfüllt, denn dessen Erfüllung ist Vorbedingung für die Mitgliedschaft des Weltpostvereins. Den Hauptvertrag können aber nur Postverwaltungen erfüllen, mithin muß eine Verbindung mit Privatinstituten unterbleiben.

Achtes Kapitel.

Länder mit verschiedenen Währungen.

Während im Verhältnis der auf derselben Grundlage gebundenen Valuten, so lange die Währungsverfassung aufrecht erhalten bleibt, auch die stärksten Schwankungen der Zahlungsbilanz nur die geringfügigen durch die beiden Metallpunkte begrenzten Unterschiede hervorrufen können, und die Parität von allen diesen Schwankungen gänzlich unberührt bleibt, ist das Verhältnis zwischen Gold- und Silbervaluten ein anderes und noch mehr verändert zwischen gebundenen und freien Währungen.

Bei Gold- und Silberwährungen verändert sich die Parität im Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, was vom Gesichtspunkt der Goldwährungsländer im Preise des Silbers in Erscheinung tritt. Bei freien Währungen kommt hinzu, daß ein vollwertiges Geld nicht vorhanden ist, mit dem wenigstens als Stoff gezahlt werden könnte. Andererseits ist auch kein frei ausgeprägtes Metall vorhanden, wodurch dem Steigen der inländischen Valuta ein Riegel vorgeschoben wäre. Daher sind große Valutaschwankungen nicht nur im Verkehr mit Ländern gebundener Währung, sondern auch unter den Papierwährungsländern selbst möglich. Die Wertbewegung einer freien Valuta hat ihre Gründe lediglich in den Faktoren, die das eigene Land betreffen (Ausfuhr von Landeserzeugnissen, Handhabung der Geldausgabe, Staatskredit pp.), staatliche Finanzpolitik und Bankpolitik spielen eine große Rolle.

Es hat daher den Anschein, als ob die Silberwährungsländer und solche mit freien Währungen nicht an dem internationalen Postüberweisungs- und Scheckverkehr teilnehmen könnten. Sie nehmen aber an dem Weltverkehr teil, bei dem das Gold letzten Endes die einzige Währungsgrundlage bedeutet. Zu diesem Zweck lassen sie sich ihre ausgeführten Landeserzeugnisse, auch die Zölle nach Bedarf in Gold bezahlen und sammeln so einen Goldschatz, den sie gelegentlich verwenden, oder sie kaufen sogar nötigenfalls Gold mit Agio, sei es in Barren oder

ausländischen Goldmünzen. Daneben beschränken die Länder auch zuweilen die Silberprägung, ziehen hohe Prägekosten ein, oder prägen überhaupt nur gegen Einlieferung von Gold. Auf diese Weise hat man seit 1903 versucht, die Silbervaluten auf einer Goldbasis zu stabilisieren, wobei es einigen Ländern, z. B. Mexico 1905 durch Einführung des Goldpeso sogar gelungen ist, unter Beibehaltung des Silberkurantgeldes das Geldwesen auf der Goldbasis neu zu ordnen und parifeste Münzen zu schaffen. Das gemeinsame Zahlungsmittel ist also vorhanden. Wollen einzelne Verwaltungen Silberwährungsländern entgegenkommen, so müssen diese mindestens eine Münze als Währungsmünze mit so viel Silberinhalt prägen, daß ihr Metallwert genau dem Silberwert entspricht. Das Verhältnis zum Gold bleibt dadurch ein schwankendes, man hat jedoch für die Zahlungen an das betreffende Land ein vollwertiges Zahlungsmittel.

Zu betrachten sind nun der Umrechnungskurs und der

Abrechnungskurs.

Die Überweisung erfolgt in der Währung des Bestimmungslandes, den Umrechnungskurs setzt die Aufgabeverwaltung autonom fest. Das Aufgabeland habe Silber- oder Papierwährung, das Bestimmungsland eine der übrigen. Das Bestimmungsland hat nur ein Interesse daran, den in seiner Währung ausgezahlten Betrag vollwertig wieder zu erlangen. Das kann bei den schwankenden Wertverhältnissen nur durch Gold geschehen, wobei wir etwaige Goldprämien als innere Angelegenheit außer acht lassen können. Umgekehrt müssen die jeweiligen Marktverhältnisse, und zwar an der Börse der Hauptstadt des Aufgabelandes zugrunde gelegt werden, und zwar vom Zahlungstage. Denn der Handel mit der Währung des Bestimmungslandes wird nicht wegfallen. Sollte er ausnahmsweise an der erwähnten Börse nicht stattfinden, könnten vielleicht die Londoner Preise zugrunde gelegt werden. Die Umrechnung kann daher nicht bei der Aufgabepostanstalt erfolgen, ist vielmehr von einer Postdienststelle in der Hauptstadt auszuführen. Dadurch kann sich die Aufgabepostverwaltung genügend schadlos halten, zumal die Umrechnung auch autonom stattfindet. Was der Auflieferer in Landesgeld zu zahlen hat, wird von der Dienststelle der Haupt-

stadt der Aufgabepostanstalt mitgeteilt, die sich vorher, namentlich bei Zahlkarten, durch einen vom Auflieferer in genügender Höhe einbehaltenen Betrag gesichert hat. Nach Wunsch des Silberwährungslandes kann dann später der Ausgleich der Schuld durch Benutzung der oben erwähnten vollwertigen Silbermünze erfolgen, vorzuziehen wird jedoch Gold sein; bei Papierwährung ist nur Gold zu verwenden. Der Abrechnungskurs muß sich genau nach dem Umrechnungskurs richten, eine Beteiligung am Zentralabrechnungsverfahren durch das Internationale Postbureau in Bern ist nicht angängig, wohl aber gegenseitige Kompensation unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses. Im Verkehr zwischen Silberwährungsländern und Papierwährungsländern sind die Verhältnisse die gleichen, nur kann Silber statt Gold das Zahlungsmittel bilden.

Der Vertrag birgt für die Goldwährungsländer die oben beschriebene beschränkt mögliche Goldentziehung zwischen Ländern mit aktiver und passiver Zahlungsbilanz in sich, andererseits bedeutet er aber auch für Silberwährungsländer und Papierwährungsländer infolge der Schwankungen ein Risiko, sodaß anzunehmen ist, daß nicht jedes derartige Land sich am künftigen internationalen Postscheckwesen beteiligen wird. Infolge der oft erheblichen Kursschwankungen und der nicht vorher festzusetzenden Umrechnungskurse enthält das Verfahren auch Unsicherheiten für die Parteien, so daß es vermutlich wenig benutzt werden wird. Das wird nun dem gesamten internationalen Postscheckwesen wenig Abbruch tun, da Länder mit Silber- oder Papierwährung nur noch in beschränkter Anzahl vorhanden sind. Andererseits sollte gezeigt werden, daß der Vertrag nicht nur zwischen Goldwährungsländern, sondern auch zwischen solchen und einem Silberwährungsland, ja selbst mit einem Land ohne Barverfassung möglich sei.

Neuntes Kapitel.

Einfluß des künftigen internationalen Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs auf den Bankverkehr.

Betrachten wir noch den Einfluß, den der internationale Post-Überweisungs- und Scheckverkehr für die Großbanken haben wird. Auf den ersten Blick scheint er diesen zu schaden.

Hinsichtlich des den Kontoinhabern anzurechnenden Umrechnungskurses hatten wir gesehen, daß die Festsetzung eines solchen, der in bestimmter Beziehung zum Börsenkurs stehen würde, zweifelhaft war. Die Festsetzung erscheint aber jetzt unmöglich, nachdem wir gesehen haben, daß die Postgebühren unter den Börsengebühren gehalten werden können, und demzufolge der Börsenkurs verschwinden oder wenigstens ohne Bedeutung sein wird. Wir hatten ferner gesehen, daß für die Postzwecke die Anwendung eines paritätischen fixen Umrechnungskurses und die autonome Festsetzung des Umrechnungskurses möglich, und von diesen beiden die letztere die zweckmäßigste sei.

Schädlich scheint in erster Linie der fixe Umrechnungskurs auf Grund der Münzparität zu sein, da bei ihm eine Spekulation in Devisen nicht denkbar ist. Fremde Forderungen werden wie die einheimischen diskontiert werden. Als einziger Nutzen bleibt nur noch der Zinsgenuß übrig. Demgegenüber riskiert man aber künftig beim Ausleihen und Entleihen von Geldern im zwischenstaatlichen Verkehr nichts, denn man wird später nicht weniger an Zinsen und Kapital zurückerhalten, als man bei dem Ausleihen im Inland erhalten würde, und umgekehrt braucht man nach dem Ausland nicht mehr als im Inland zurückzugeben. Demgemäß wird also das internationale kurzfristige Kreditgeschäft verbessert. Andererseits können die Banken auf dem fremden Markt durch das kurzfristige Kreditgeschäft eine hervorragende Stellung und dadurch Macht über das fremde Wirtschaftsgebiet gewinnen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse bei autonomen Umrechnungskursen. Der Spekulation, insbesondere der Arbitrage, wird ebenfalls Abbruch getan, andererseits ist es nicht aus-

geschlossen, daß eine solche von Land zu Land bleibt, wenn die Verwaltungen zu lange die Lage verschieden beurteilen, und wenn der Umrechnungskurs vom Münzpari zu weit entfernt ist.

Der künftige internationale Post-Überweisungs- und Scheckverkehr wird also Vorteile und Nachteile für die Bankwelt zur Folge haben. Diese bedeuten aber nichts anderes, als größere oder geringere Gewinnchancen für die Banken gegenüber dem jetzigen Geschäftsbetrieb. Lediglich deshalb die Einrichtung eines internationalen Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs auf breitester Basis nicht vorzunehmen, erscheint unbillig, da das Interesse der Allgemeinheit dem der einzelnen vorgeht. Die Bedeutung einer derartigen Einrichtung für die Volks- und Weltwirtschaft ist aber eine außerordentlich große.

Zehntes Kapitel.

Besondere Bestimmungen für die Eröffnung und die Einstellung des künftigen internationalen Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs.

Wenn auch auf einem der nächsten Postkongresse ein Übereinkommen betr. den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr geschlossen werden sollte, so braucht die Teilnahme an einem solchen keineswegs die Wirkung zu haben, daß jedes beteiligte Land nunmehr Überweisungen an Empfänger in den anderen teilnehmenden Ländern ausführen kann, vielmehr braucht das Postscheckwesen, ähnlich wie im Art. 1 des Übereinkommens vom 26. 5. 06 für das internationale Postanweisungsverfahren vorgesehen ist, nur zwischen denjenigen Ländern zur Ausführung zu kommen, die sich über die Einführung des Dienstes vorher besonders verständigt haben. Demgemäß würde natürlich auch jedes Vereinsland berechtigt sein, den Dienstzweig mit jedem anderen Lande nachträglich wieder einzustellen. Bei dem noch größere Vermögenswerte umsetzenden Post-Überweisungs- und Scheckverkehr erscheint mit Rücksicht auf die großen Forderungen, welche entstehen können, mindestens ebenso angebracht wie beim Postanweisungsverkehr, es der Entscheidung eines

jeden Landes zu überlassen, ob ihm die finanziellen Verhältnisse eines anderen genügend sicher sind oder nicht. Diese Vereinbarung erfolgt beim Postanweisungsverkehr auf sehr einfache Weise. Nach Mitteilung eines Landes an die Verwaltungen, daß es dem Postanweisungs-Übereinkommen beigetreten sei, benachrichtigen die Verwaltungen das Internationale Bureau in Bern von ihrer Absicht, mit dem neu beigetretenen Land in Austausch zu treten. Das Bureau setzt das Land in Kenntnis, und der Postanweisungsverkehr erfolgt nach den Bestimmungen des Übereinkommens. Die Verabredung könnte auf dieselbe Weise im internationalen Postscheckwesen erfolgen.

Über eine allgemeine Einstellung des Verkehrs unter den am Weltpostvertrag beteiligten Verwaltungen finden wir im Hauptvertrag nichts. Nur der Postkongreß in Rom hat 1906 in die heute noch gültige Vollzugsordnung zum Weltpostvertrag die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwaltungen sofort, u. U. telegraphisch zu benachrichtigen sind, wenn eine Verwaltung infolge außergewöhnlicher Umstände gezwungen ist, die Weitersendung der ihr offen oder in geschlossenen Posten zugehenden Briefsendungen einzustellen. Aber nach den Nebenabkommen z. B. wegen Austausches von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, von Postanweisungen, Postpaketen und Postaufträgen kann jede Verwaltung infolge außergewöhnlicher Verhältnisse den Austausch derartiger Sendungen ganz oder teilweise einstellen, nur muß sie die an dem jeweiligen Dienstzweig beteiligten Verwaltungen unverzüglich benachrichtigen. Als außergewöhnliche Verhältnisse sind hierbei nicht nur der Krieg ins Auge gefaßt, sondern auch andere, was daraus hervorgeht, daß bereits im Jahre 1905 der Austausch von Paket- und Wertsendungen mit Rußland zeitweilig aufgehoben war, weil die russische Postverwaltung infolge eines Streiks der Eisenbahnbeamten die Sendungen nicht ordnungsmäßig weiterbefördern konnte. Für Kriegsfälle ist eine Sperrung des Postverkehrs mehrmals gelegentlich der Aufstandsbewegung in Deutsch-Südwestafrika und dauernd eine solche während des Krieges von 1914[1]) eingetreten.

[1]) A. 56/1914.

Nun verlieren durch einen Krieg der Weltpostvertrag und mit ihm seine Nebenabkommen ihre Gültigkeit nicht. Die Verträge mit den neutralen Ländern bleiben ohne weiteres bestehen, denn diese bleiben mit den kriegführenden Ländern in freundschaftlichen Beziehungen. Anders liegen die Verhältnisse zwischen den untereinander feindlichen Staaten. Gewisse Verträge, die ihrer Natur nach den Frieden voraussetzen, wie Freundschaftsverträge, überhaupt politische Verträge hebt der Krieg auf. Für die übrigen wird nur die Ausführung unterbrochen. Das gilt auch für den Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen und ist daselbst noch besonders erwähnt. Zwar ist hier nur der direkte Verkehr unterbrochen, womit noch nicht gesagt ist, daß jeder Postverkehr zwischen den feindlichen Staaten aufhören muß, vielmehr kann er durch Vermittlung der neutralen Staaten weiter bestehen, wie dies ja der Krieg von 1914 beweist.

Ist es nun notwendig, eine derartige Unterbrechungsklausel in das künftige Nebenabkommen über den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr aufzunehmen?

Die Frage ist unbedingt zu bejahen, weil die Fortdauer des Verkehrs mit dem Gegner diesem einen dem Kriegszweck entgegenstehenden Vorteil bringen kann, ferner aber auch andere Gründe für den die Aufhebung bewirkenden Staat, z. B. das Vorhandensein einer Überschuldung der Volkswirtschaft des anderen Staates sprechen können.

Im Kriegsfall hört meistens die Verpflichtung der Notenbank, die Noten gegen Gold einzulösen, sofort auf. Eine Hinausschiebung einer solchen Maßnahme schwächt die Bank und verursacht für das Land ein hohes Goldagio. Mit der Sperrung der Einlösbarkeit der Noten entfällt aber auch letzten Endes die Möglichkeit der Begleichung der Saldi im künftigen Postscheckwesen, für die, wie wir gesehen haben, hauptsächlich nur Gold in Frage kommt. Zahlt die Postverwaltung noch Gold, was sie als Staatsanstalt der Zentralbank zuzuführen hat, so schwächt sie dadurch die finanzielle Mobilmachung. Ist ein kriegführender Staat vom Feinde besetzt, so ist das ganz be-

sonders ein Grund für andere Staaten, die finanziellen Beziehungen zu ihm abzubrechen.

Wir sehen also, daß durch die besondere Vereinbarung und die Unterbrechungsklausel einer ungebührlichen Ausnutzung des Postscheckwesens weitere Riegel vorgeschoben werden, sodaß dessen Einführung nunmehr für keine Verwaltung eine Gefahr bilden kann.

Schlußbetrachtung.

Wenn wir in den vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, daß die Einrichtung eines Post-Überweisungs- und Scheckverkehrs zwischen den Mitgliedern des Weltpostvereins nicht nur möglich, sondern auch von ganz besonderer Wichtigkeit durch die mit einem neuen Zahlungsmittel herbeizuführende Verbesserung und Verbilligung des internationalen Zahlungsverkehrs ist, so wäre es falsch, die jetzt bestehenden internationalen Zahlungssitten mit einemmal durch das Postscheckwesen zu beseitigen. Niemand wird bestreiten, daß auch der Devisenhandel seine nicht zu unterschätzenden Vorteile hat. Bei der Abneigung der Bankwelt gegen jedes Postscheckwesen würde die sofortige, oben beschriebene zwischenstaatliche Einrichtung auf großen Widerstand stoßen und wohl kaum die für Staatsverträge notwendige Zustimmung der Volksvertretungen erhalten. Es erscheint daher zweckmäßig, zunächst das internationale Postscheckwesen mit hohen, aber oder den Börsenkosten naheliegenden Gebühren vorzuschlagen, dadurch den Devisenhandel nicht ganz auszuschalten und nach und nach mit den Gebühren herabzugehen. Hierdurch würde man einerseits bei dem immerhin zunächst vorsichtig zu beginnenden neuen zwischenstaatlichen Verkehr die nötigen Erfahrungen sammeln, andererseits aber mindestens erreichen, daß das internationale Postscheckwesen wie das inländische das vorbildliche Zahlungsmittel des Kleinverkehrs werden würde. Schon dieses würde einen großen Vorteil bedeuten.

Bringen wird der nächste Weltpostkongreß die Einrichtung kaum, denn einesteils traut ein Land dem anderen nicht, anderenteils müssen die Länder auch prüfen, ob ihre inneren Einrich-

tungen den neuen Dienstzweig aufnehmen können, und gerade hierbei begegnet man einer großen Vorsicht und Zurückhaltung. Ist doch der internationale Postanweisungsdienst, den Deutschland 1874 auf dem Postkongreß in Bern vorschlug, und der 1878 in Paris unter Beteiligung von 14 Staaten zustande kam, heute noch nicht in hoch entwickelten Ländern wie Großbritannien nebst Kolonien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußland, Spanien usw. eingeführt. Allerdings bestehen mit solchen Ländern zuweilen Sonderabkommen, die aber erhebliche Verzögerungen zur Folge haben und auch sonst zu nicht von dem Publikum verstandenen Belästigungen führen. Hoffen wir aber, daß auf dem nächsten Postkongreß die Neueinrichtung besprochen wird, und daß sich die über den neuen Dienstzweig zu pflegenden Verhandlungen soweit verdichten, daß der übernächste Weltpostkongreß den Post-Überweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins bringt.

Anlage 1.

Übersicht

über die

Postscheckkonten der an dem beschränkten internationalen Postgiro beteiligten 6 Länder.

Laufende Nummer	Land	1910 Anzahl der Post-Scheckkonten	darunter Behörden und deren Kassen	Banken	Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	Genossenschaften	Anzahl der Post-Scheckkonten	Behör und dere Kass
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Reichs-Postgeb. [1])	49 853	1 801	1 953	37 289	1 071	62 446	2
2	Bayern	7 069	Einzelangaben nicht veröffentlicht				8 509	
3	Württemberg .	2 604	119	144	1 938	2	3 771	
	zus.Deutschland	59 526					74 726	3
4	Österreich . .	102 574	3 237	1 095	62 895	2 333	110 074	3
5	Ungarn	20 716	1 480	1 338	13 001	624	22 603	1
6	Schweiz . . .	9 509	444	350	6 318	213	11 541	
7	Belgien [2]) . . .							
8	Luxemburg . .						97	
		192 325					219 041	9

		1913						
1	Reichs-Postgebiet	86 400	6 023	2 384	61 030	1 762	103 068	7
2	Bayern	11 225	884	345	8 104	115	12 440	
3	Württemberg .	4 886	269	194	3 612	5	5 609	
	zus.Deutschland	102 511	7 176	2 923	72 746	1 882	121 117	8
4	Österreich [3]) . .	122 870	4 017	1 497	73 334	2 972	126 624	4
5	Ungarn [4]) . . .	25 630	1 698	1 804	16 079	870		
6	Schweiz . . .	15 812	Einzelerhebungen nicht vorgenommen				17 370	
7	Belgien							
8	Luxemburg . .	242	4	6	172	6	310	
		267 065						

1			1912					
darunter				darunter				
en	Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	Genossenschaften	Anzahl der Post-Scheckkonten	Behörden und deren Kassen	Banken	Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	Genossenschaften	Bemerkungen
	11	12	13	14	15	16	17	18
28	46 544	1 231	75 203	4 537	2 284	54 355	1 566	[1]) Von 1912 bis 1915 sind etwa 1000 Postdienst-Scheckkonten eröffnet worden.
22	6 109	94	9 858	875	341	7 089	103	
73	2 780	5	4 319	203	187	3 217	5	
23	55 433	1 330	89 380	5 615	2 812	64 661	1 674	
23	67 139	2 568	116 904	3 658	1 338	70 551	2 806	
57	14 313	727	24 104	1 585	1 691	15 182	796	
62	7 346	257	13 947	610	499	9 154	321	
6	63	1	202	4	7	139	5	[2]) Infolge des Krieges waren Angaben nicht zu beschaffen.
71	144 294	4 883	244 537	11 472	6 347	159 687	5 602	

4			1915					
31	72 788	2 016	111 931	7 722	2 572	78 417	2 231	
58	8 903	135	13 383	954	358	9 491	158	
50	4 123	14	6 037	294	206	4 426	26	
39	85 814	2 165	131 351	8 970	3 136	92 334	2 415	
31	74 526	3 066						[3]) für 1915 noch nicht veröffentlicht.
57	10 964	459	18 577	Einzelerhebungen nicht vorgenommen.				[4]) für 1914 und 1915 noch nicht veröffentlicht.
7	217	8	385	8	7	216	10	